

## Tagesordnung der 19. Sitzung des Kreistages

Dienstag, 19.12.2023, 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

### Öffentlicher Teil

1. Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2022
2. Verwendung des Jahresüberschusses 2022
3. Beteiligungsbericht 2022
4. Beratung der Haushaltssatzung 2024
5. Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die überörtliche Prüfung des Kreises Heinsberg
6. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg
7. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 14. Änderungssatzung (2024)
8. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
9. Erweiterung des Berufskollegs Erkelenz
10. Erweiterung der bestehenden CNC-Werkstatt am Berufskolleg Erkelenz sowie Anschaffung einer 5-Achs-CNC-Simultanfräsmaschine
11. Kommunale Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2023 - Örtliche Planung gem. § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
12. Ausbau der Kindertagesbetreuung – Erweiterung der Kindertagesstätte „St. Georg“ in Wassenberg durch Aus-/Umbau des Jugendheimes  
Beschlussfassung Zweigruppiger Erweiterungsumbau und Übernahme des Trägeranteils der Betriebskosten für zwei Gruppen
13. Innovationsprojekt der Volkshochschule des Kreises Heinsberg "Grundbildung im Sozialraum"
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen

### Nichtöffentlicher Teil

16. Finanzierung der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (KWW)  
hier: Einzahlung in eine Kapitalrücklage

17. EWW Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWW)  
hier: NERA Netz - Umsetzung der Netzkooperation zwischen enwor – energie und wasser vor ort GmbH und der Regionetz GmbH
18. EWW Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWW)  
hier: NERA Kooperation der Energieversorger mit Sitz in der Städteregion Aachen
19. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Karken für naturschutzfachliche Zwecke
20. Bericht der Verwaltung
21. Anfragen

## Sitzung des Kreistages am 19.12.2023

### Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

#### Öffentlicher Teil

**TOP 1: Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2022**

Abstimmungsergebnis im Rechnungsprüfungsausschuss: Abstimmungsergebnis folgt

**TOP 4: Beratung der Haushaltssatzung 2024**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig bei 6 Enthaltungen beschlossen

**TOP 5: Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die überörtliche Prüfung des Kreises Heinsberg**

Abstimmungsergebnis im Rechnungsprüfungsausschuss: Abstimmungsergebnis folgt

**TOP 6: Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 7: Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 14. Änderungssatzung (2024)**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 8: Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 9: Erweiterung des Berufskollegs Erkelenz**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 10: Erweiterung der bestehenden CNC-Werkstatt am Berufskolleg Erkelenz sowie Anschaffung einer 5-Achs-CNC-Simultanfräsmaschine**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 11: Kommunale Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2023 - Örtliche Planung gem. § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 12: Ausbau der Kindertagesbetreuung – Erweiterung der Kindertagesstätte „St. Georg“ in Wassenberg durch Aus-/Umbau des Jugendheimes  
Beschlussfassung Zweigruppiger Erweiterungsbau und Übernahme des Trägeranteils der Betriebskosten für zwei Gruppen**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 13: Innovationsprojekt der Volkshochschule des Kreises Heinsberg "Grundbildung im Sozialraum"**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss:  
mehrheitlich bei 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0223/2023/1

## Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2022

<b>Beratungsfolge:</b>	
11.12.2023	Rechnungsprüfungsausschuss
19.12.2023	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b> ja, Jahresüberschuss 2022 ca. 3,9 Mio. €				
<b>Teilergebnisplan</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Teilfinanzplan B (inv.)</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Gemäß [§ 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW](#) (KrO NRW) i.V.m. [§ 95 der Gemeindeordnung NRW](#) (GO NRW) hat der Kreis zum Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Den mit Datum vom 20.11.2023 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses hat der Kreistag am 21.11.2023 zur Kenntnis genommen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Nach § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. [§ 59 Abs. 3 GO NRW](#) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht und bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. [§ 102 Abs. 2 GO NRW](#) eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 12.12.2022 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zugestimmt.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Prüfungsbericht und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 27.11.2023 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kreises Heinsberg für das Jahr 2022 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu prüfen.

Der Beschlussvorschlag erfolgt vorbehaltlich der noch anstehenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses.

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. [§ 96 Abs. 1 GO NRW](#) den geprüften Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2022 mit der Bilanzsumme von 479.484.336,60 € fest.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat für den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2022 vorbehaltlos Entlastung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0228/2023

## Verwendung des Jahresüberschusses 2022

<b>Beratungsfolge:</b>	
19.12.2023	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Erhöhung der Ausgleichsrücklage um rd. 3.905 T€				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	10.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Gemäß [§ 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen \(KrO NRW\)](#) in Verbindung mit [§ 96 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen \(GO NRW\)](#) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2022 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss i. H. v. 3.905.360,95 € aus. In der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 wurde ein Jahresfehlbedarf i. H. v. 4.514.271,00 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung i. H. v. 8.419.631,95 € ergibt. Somit ist der Haushalt im Ergebnis strukturell ausgeglichen.

Gemäß [§ 56a Satz 2 KrO NRW](#) können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses des Kreises aufweist. Demnach gilt folgende Berechnung:

<b>Eigenkapital zum 31.12.2022</b>	<b>78.242.704,93 €</b>
davon: Allgemeine Rücklage	43.696.329,97 €
davon: Ausgleichsrücklage	30.641.014,01 €
davon: Jahresüberschuss	3.905.360,95 €
3 % der Bilanzsumme des Kreises Heinsberg i. H. v. 479.484.336,60 €	14.384.530,10 €
<b>Jahresüberschuss 2022</b>	<b>3.905.360,95 €</b>
davon: Zuführung zur Ausgleichsrücklage	3.905.360,95 €
davon: Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	- €
neue Ausgleichsrücklage zum 01.01.2023	34.546.374,96 €

neue Allgemeine Rücklage zum 01.01.2023	43.696.329,97 €
<b>Eigenkapital zum 01.01.2023</b>	<b>78.242.704,93 €</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2022 i. H. v. 3.905.360,95 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0227/2023

## Beteiligungsbericht 2022

<b>Beratungsfolge:</b>	
19.12.2023	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>		nein			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in §116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabchlüsse aufzustellen. Der Kreis Heinsberg hat seitdem jeweils einen Gesamtabchluss bis einschließlich für das Haushaltsjahr 2018 erstellt. Gem. §117 Abs. 1 Satz 5 GO NRW a. F. wurde den Gesamtabchlüssen auch jeweils ein Beteiligungsbericht beigelegt, in dem die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen erläutert wurden.

Die Erfahrungen vieler Kommunen und auch des Kreises Heinsberg mit dem Gesamtabchluss haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG NRW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden ([§ 116 a GO NRW](#)). Die Befreiung wurde erstmals auf den Gesamtabchluss 2019 angewendet.

Da die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung auch für das Haushaltsjahr 2022 vorlagen, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.09.2023 entschieden, auf die Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2022 weiterhin zu verzichten.

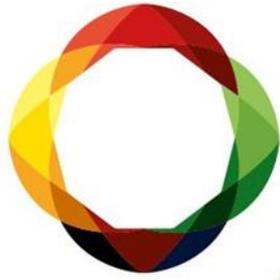
Da der Kreis Heinsberg von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch gemacht hat, ist ein Beteiligungsbericht gemäß

[§ 117 GO NRW](#) zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung gesondert zu beschließen hat.

Der als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügte Beteiligungsbericht enthält gem. [§ 117 GO NRW](#) u. a. die Beteiligungsverhältnisse der unmittelbaren sowie der mittelbaren Beteiligungen des Kreises Heinsberg von besonderer Bedeutung, die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche, eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals sowie eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit dem Kreis Heinsberg.

**Beschlussvorschlag:**

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 wird beschlossen.



**kreis heinsberg**  
bodenständig. weitsichtig.

## **Kreis Heinsberg**

**Beteiligungsbericht  
zum 31. Dezember 2022**



## Inhaltsverzeichnis:

1	ALLGEMEINES ZUR ZULÄSSIGKEIT DER WIRTSCHAFTLICHEN UND NICHTWIRTSCHAFTLICHEN BETÄTIGUNG VON KOMMUNEN .....	5
2	BETEILIGUNGSBERICHT 2022 .....	7
2.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN ZUR ERSTELLUNG DES BETEILIGUNGSBERICHTES .....	7
2.2	GEGENSTAND UND ZWECK DES BETEILIGUNGSBERICHTES .....	8
3	DAS BETEILIGUNGSPORTFOLIO DES KREISES HEINSBERG.....	9
3.1	ÄNDERUNGEN IM BETEILIGUNGSPORTFOLIO .....	11
3.2	BETEILIGUNGSSTRUKTUR .....	12
3.3	WESENTLICHE FINANZ- UND LEISTUNGSBEZIEHUNGEN .....	16
3.4	EINZELDARSTELLUNG.....	17
3.4.1	UNMITTELBARE BETEILIGUNGEN DES KREISES HEINSBERG ZUM 31.12.2022 .....	17
3.4.1.1	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH .....	18
3.4.1.2	Kreiswerke Heinsberg GmbH.....	23
3.4.1.3	Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH .....	30
3.4.2	MITTELBARE BETEILIGUNGEN DES KREISES HEINSBERG ZUM 31.12.2022 .....	34
3.4.2.1	WestVerkehr GmbH.....	34
3.4.2.2	West-Gleis-GmbH.....	36
3.4.2.3	NEW Kommunalholding GmbH .....	37



## **1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen**

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform -öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich- die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleistungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 GO NRW sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftlichen als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen- auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich dieses stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommune. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

---

## 2 Beteiligungsbericht 2022

### 2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung des Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Kreistag gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 19.09.2023 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat der Kreis Heinsberg gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. Die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW i. V. m § 53 Abs. 1 KrO NRW ein gesonderter Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Kreis Heinsberg hat am 19.12.2023 den Beteiligungsbericht 2022 beschlossen.

---

## 2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form des Kreises Heinsberg. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche des Kreises Heinsberg, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabchluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit des Kreises Heinsberg durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Heinsberg durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

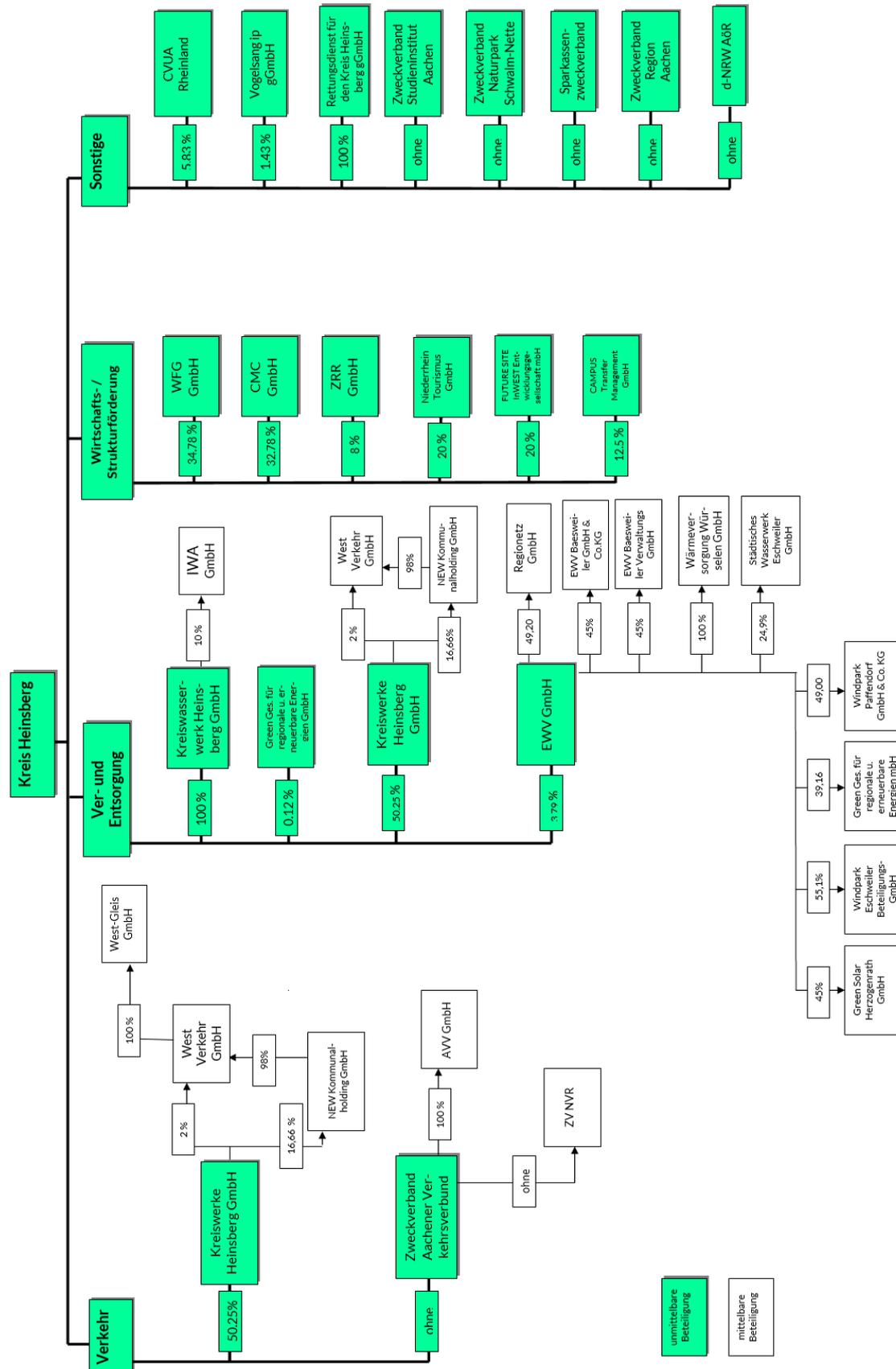
Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation des Kreises Heinsberg insgesamt durch die Mitglieder der Verwaltungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist der Kreis Heinsberg. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen dem Kreis Heinsberg die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann der Kreis Heinsberg unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2023 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2022. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen den Stand zum 31.12.2022 aus.

### 3 Das Beteiligungsportfolio des Kreises Heinsberg





### 3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2022 hat es folgende Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Kreises Heinsberg gegeben.

#### Zugänge

Im Jahr 2022 erwarb die NEW AG einen Anteil an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH. Der Kreis Heinsberg ist mit 0,73 % mittelbar beteiligt.

Im Jahr 2022 wurde die Brüggen E-Netz GmbH & Co. KG gegründet. Der Kreis Heinsberg ist mit 1,13 % mittelbar beteiligt.

Im Jahr 2022 wurde die Brüggen E-Netz Verwaltungs-GmbH gegründet. Der Kreis Heinsberg ist mit 1,13 % mittelbar beteiligt.

#### Veränderung in Beteiligungsquoten

Bei der NEW Kommunalholding GmbH haben sich im Jahr 2022 die Beteiligungsquoten verändert. Der Kreis Heinsberg ist nun mit 7,82 % (zuvor 8,37 %) mittelbar beteiligt.

Bei der NEW AG haben sich dementsprechend im Jahr 2022 die Beteiligungsquoten ebenfalls verändert. Der Kreis Heinsberg ist neu mit 4,50 % mittelbar beteiligt. Die NEW AG wird von der NEW Kommunalholding GmbH und der WestEnergie AG gehalten.

Weiterhin haben sich aus dieser Veränderung resultierend alle durchgerechneten Beteiligungsquoten an den über die NEW AG mittelbar beteiligten Beteiligungen verändert. Diese sind in der „Übersicht über die mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Rechtsform“ unter den laufenden Nummern 14 bis 52 aufgeführt.

#### Abgänge

Die in der Grafik noch aufgeführten mittelbaren Beteiligungen an der eShare.one GmbH, NEW b\_gas Eicken GmbH, der Biogasanlage Schwalmtal GmbH und der Biogas Schwalmtal GmbH & Co. KG endeten bereits im Jahr 2021.

Die GWG Grevenbroich GmbH und die GWG Kommunal GmbH wurden im Jahr 2022 komplett in die NEW AG integriert.

### 3.2 Beteiligungsstruktur

Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen des Kreises Heinsberg an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts:

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2022	(durchgerechneter) Anteil des Kreises Heinsberg am Stammkapital	
		€	€	%
1	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH	7.500.000,00	7.500.000,00	100,00
	Jahresergebnis 2022	1494.790,76		
2	Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH)	9.510.028,99	4.778.789,57	50,25
	Jahresergebnis 2022	6.191.154,19		
3	Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH	25.000,00	25.000,00	100,00
	Jahresergebnis 2022	2.750,00		
4	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH	18.151.450,00	687.958,11	3,7901
	Jahresergebnis 2022	24.520.696,86		
5	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG)	235.520,00	81.913,86	34,78
	Jahresergebnis 2022	0,00		
6	Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie GmbH –CMC-	31.188,80	10.223,69	32,78
	Jahresergebnis 2022	13.733,26		
7	Niederrhein Tourismus GmbH	31.250,00	6.250,00	20,00
	Jahresergebnis 2022	0,00		
8	ZRR- Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH	25.000,00	2.000,00	8,00
	Jahresergebnis 2022	5.970,65		
9	Vogelsang ip gGmbH	100.000,00	1.430,00	1,43
	Jahresergebnis 2022	141.000,00		
10	GREEN Ges. für regionale u. erneuerbare Energien GmbH	625.000,00	750,00	0,12
	Jahresergebnis 2022	24.093,93		
11	FUTURE SITE InWEST Entwicklungsgesellschaft mbH	100.000,00	20.000,00	20
	Jahresergebnis 2022	187.950,88		
12	CAMPUS Transfer Management GmbH	45.000,00	4.500,00	10
	Jahresergebnis 2022	-7.534,86		

### Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und sonstige Beteiligungen:

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2022	(durchgerechneter) Anteil des Kreises Heinsberg am Stammkapital	
			€	%
1	Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV)	Der AVV selbst ist nicht mit Stammkapital ausgestattet	0	0
	Jahresergebnis 2022	0,00		
2	Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen	Das Studieninstitut Aachen selbst ist nicht mit Stammkapital ausgestattet	0	0
	Jahresergebnis 2021*	125.763,30		
3	Zweckverband Region Aachen	Der Zweckverband Region Aachen ist selbst nicht mit Stammkapital ausgestattet	0	0
	Jahresergebnis 2022	70.510,83		
4	Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette	Der Zweckverband selbst ist nicht mit Stammkapital ausgestattet	0	0
	Jahresergebnis 2022	0,00		
5	Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz	Eigenkapital zum 31.12.2021: 244.591 T€	0	0
	Jahresergebnis 2021*	8.905.764,22 **		
6	d-NRW AöR	1.368.000	0	0
	Jahresergebnis 2022	0,00		
7	Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland)	300.000	17.500,00	5,83
	Jahresergebnis 2022	898.744,60		

\* aktuellere Daten zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes nicht vorhanden

\*\* Jahresüberschuss der Kreissparkasse HS

### Übersicht über die mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Rechtsform:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe des Grund-, Stammkapitals bzw. der Geschäftsanteile insgesamt	Jahresergebnis am 31.12.2022	(durchgerechneter) Anteil des Kreises Heinsberg zum 31.12.2022 in	
				T€	%
		T€	T€	T€	%
1	NEW Kommunalholding GmbH	128.338	3.640	10.041	7,82
2	WestVerkehr GmbH	25	0	2	8,67
3	West-Gleis GmbH	25	0	2	8,67
4	GWG Kommunal GmbH	100	0	7	7,03
5	NEW mobil und aktiv Viersen GmbH	613	0	24	3,92
6	West-Bus GmbH (Zahlen aus 2021)	125	383	2	1,43
7	EVIE Entwässerung Viersen GmbH	100	1.632	4	3,92
8	NEW Umwelt GmbH	54	255	1	1,81
9	NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH	220.000	0	17.204	7,82
10	EMG Entwässerung Mönchengladbach GmbH	25	20.360	2	7,82
11	Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH (Zahlen aus 2021)	1.187	-1539	23	1,97
12	Einkaufs- u. Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen BEKA mbH (Zahlen aus 2021)	383	57	3	0,9
13	Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft v. 1897 eG (Zahlen aus 2021)	1.412	1.456	3	0,2

14	NEW AG	166.868	0	7.509	4,50
15	NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH, Mönchengladbach	10.000	0	450	4,50
16	KlickEnergie Verwaltungs GmbH	25	4	1	2,92
17	KlickEnergie GmbH & Co. KG	100	6	3	2,92
18	Trianel GmbH	20.153	27.630	260	1,29
19	NEW Viersen GmbH	5.330	0	257	4,50
20	NEW Tönisvorst GmbH	18.205	0	808	4,44
21	Bauverein Grevenbroich eG	7.032	1.984	1	0,01
22	Erdgasversorgung Schwalmthal Verwaltungs GmbH	25	1	1	2,61
23	Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG	3.100	2.613	80	2,61
24	Gasnetzgesellschaft Schwalmthal GmbH & Co. KG (Zahlen aus 2021)	270	553	4	1,33
25	Gasverwaltung Schwalmthal GmbH (Zahlen aus 2021)	25	4	0,3	1,33
26	ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH	16.132	0,5	205	1,27
27	NEW NiederrheinWasser GmbH, Viersen	40.000	8.000	1.800	4,50
28	WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH	200	28	4	2,02
29	Wasserverbund Niederrhein GmbH (Zahlen aus 2021)	2.310	1.049	13	0,56
30	Trinkwasserverbund Niederrhein TWN GmbH	75	-5	1	1,50
31	NEW Netz GmbH, Geilenkirchen	75.000	3	3.375	4,50
32	NEW Re GmbH	9.970	1.535	428	4,30
33	NEW Windenergie Verwaltung GmbH	25	4	1	4,30
34	NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG	3.935	898.485	146	4,30
35	Energiepark Jülich-Ost WP JO II GmbH & Co. KG	0,5	-157	0,01	2,14
36	NEW Windpark Viersen GmbH & Co. KG	20	-25	1	4,30
37	Windpark Jüchen & NEW GmbH & Co. KG	500	-63	11	2,19
38	RWE Windpark Garzweiler GmbH & Co. KG, Essen	10	-157	0,1	1,07
39	Windpark Jüchen & NEW Verwaltung GmbH	25	0,8	0,5	2,19
40	Biogas Wassenberg Verwaltungs GmbH	25	1	0,4	1,46
41	Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG	1.000	275	15	1,46
42	Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Zahlen aus 2021)	109.550	4.432	1.128	1,03
43	Bürgersolarstrom im Kreis Heinsberg eG (Zahlen aus 2021)	323	0	2	0,6
44	WFMG Wirtschaftsförderung Mönchengladbach GmbH (Zahlen aus 2021)	371	0	0	0,06
45	NEW Smart City GmbH	2.000	0	90	4,50
46	Hub2Go GmbH (Zahlen aus 2021)	400	-389	9	2,20
47	DEM GmbH, Elsdorf	625	13	14	2,25
48	Stadtentfalter GmbH	25	-144	0,6	2,25
49	WHP Tiefbaugesellschaft mbH & Co. KG	60	399	3	4,50
50	WHP Verwaltungs GmbH	25	-2	1	4,50
51	Stromnetzgesellschaft Schwalmthal mbH & Co. KG	2.996	409	69	2,29
52	Stromverwaltung Schwalmthal GmbH	25	2	0,6	2,29
53	Brüggen E-Netz GmbH & Co. KG	1.000	401	11	1,13
54	Brüggen E-Netz Verwaltungs-GmbH	25	2	0,3	1,13
55	AVV GmbH	26	0		Ohne
56	ZV NVR	ohne			ohne
57	IWA GmbH (Zahlen aus 2021)	30	5	3	10

58	Regionetz GmbH	1.000	0	19	1,86
59	EWV Baesweiler GmbH § Co. KG (Zahlen aus 2021)	11	1.539	0,2	1,71
60	EWV Baesweiler Verwaltung GmbH (Zahlen aus 2021)	25	1	0,43	1,71
61	Wärmeversorgung Würselen GmbH (Zahlen aus 2021)	393	29	15	3,79
62	Windpark Paffendorf GmbH & Co. KG	1	121	0	1,86
63	Green Ges. für regionale u. erneuerbare Energien mbH (Zahlen aus 2021)	625	11	9	1,48
64	Windpark Eschweiler Beteiligungs- GmbH (Zahlen aus 2021)	25	672	0,5	2,09
65	Green Solar Herzogenrath GmbH (Zahlen aus 2021)	2.800	273	48	1,71
66	Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH	1.000	5.681	9	0,94

Für folgende mittelbaren Beteiligungen wurden weitere Angaben nach § 53 KomHVO NRW im Beteiligungsbericht aufgenommen, da es sich hierbei um **wesentliche** mittelbare Beteiligungen des Kreises Heinsberg handelt:

- WestVerkehr GmbH
- West-Gleis-GmbH
- NEW Kommunalholding GmbH (diese Beteiligung ist zwar nicht wesentlich im Sinne des § 51 KomHVO, jedoch besteht hier ein strategisches Interesse an einer Berichterstattung im Rahmen des Beteiligungsberichtes)

### 3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Entscheidung über die Wesentlichkeit wurde vom Kreis Heinsberg unter Einbeziehung und Abwägung der örtlichen Kenntnisse und Gegebenheiten auf zwei Ebenen festgelegt:

Zum einen wurden in der u. a. Übersicht neben dem Kreis Heinsberg selbst nur die **wesentlichen Beteiligungen** des Kreises Heinsberg aufgenommen. Wesentlich sind demnach nur solche Beteiligungen, die nach der Maßgabe des § 51 KomHVO zu konsolidieren wären sowie die NEW Kommunalholding GmbH.

Zum anderen betrifft die **Wesentlichkeit** auch die Höhe der dargestellten Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen. Der Kreis Heinsberg hat für die genannten Kennzahlen die Wesentlichkeitsgrenze bei **5.000,- Euro** gezogen. Sobald einer der Werte diesen Betrag übersteigt, handelt es sich um eine wesentliche Finanzbeziehung und wurde somit in der Matrix aufgenommen.

#### Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen im Kommunalkonzern Kreis Heinsberg (in TEUR)

gegenüber		Kreis Heinsberg	Kreiswasserwerk-Heinsberg GmbH	Kreiswerke Heinsberg GmbH	Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg GmbH	NEW Kommunalholding GmbH (mittelbar über Kreiswerke Heinsberg GmbH)	WestVerkehr GmbH (mittelbar über Kreiswerke Heinsberg GmbH und NEW Kommunalholding GmbH)	West-Gleis GmbH (mittelbar über WestVerkehr GmbH)
Kreis Heinsberg	Forderungen		769	0	218	0	0	0
	Verbindlichkeiten		0	3.482	11	0	0	0
	Erträge	1.400		2.754	0	0	0	0
	Aufwendungen	0		11.647	22.161	0	0	0
Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH	Forderungen	0		0	0	0	0	0
	Verbindlichkeiten	769		0	0	0	0	0
	Erträge	0		0	0	0	0	0
	Aufwendungen	0		0	0	0	0	0
Kreiswerke Heinsberg GmbH	Forderungen	3.482	0		0	0	0	0
	Verbindlichkeiten	0	0		0	5.012	755	0
	Erträge	11.647	0		0	0	0	0
	Aufwendungen	0	0		0	5.012	7	0
Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg GmbH	Forderungen	11	0	0		0	0	0
	Verbindlichkeiten	218	0	0		0	0	0
	Erträge	22.161	0	0		0	0	0
	Aufwendungen	0	0	0		0	0	0
NEW Kommunalholding GmbH (mittelbar über Kreiswerke Heinsberg GmbH)	Forderungen	0	0	5.012	0		0	0
	Verbindlichkeiten	0	0	0	0		14.536	0
	Erträge	0	0	5.012	0		0	0
	Aufwendungen	0	0	0	0		14.536	0
WestVerkehr GmbH (mittelbar über Kreiswerke Heinsberg GmbH und NEW Kommunalholding GmbH)	Forderungen	0	0	755	0	14.536		14
	Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0		0
	Erträge	0	0	7	0	14.536		4
	Aufwendungen	0	0	0	0	0		0
West-Gleis GmbH (mittelbar über WestVerkehr GmbH)	Forderungen	0	0	0	0	0	0	
	Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	14	
	Erträge	0	0	0	0	0	0	
	Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	4

---

### 3.4 Einzeldarstellung

#### 3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen des Kreises Heinsberg zum 31.12.2022

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter langfristigen Vermögenspositionen „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen der Kreis Heinsberg einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn der Kreis Heinsberg mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die der Kreis Heinsberg mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt,
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt des Kreises Heinsberg geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung des Kreises Heinsberg zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen,
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen des Kreises Heinsberg gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb des Kreises Heinsberg dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

### **3.4.1.1 Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH**

#### **Basisdaten**

Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH  
Am Wasserwerk 5  
41844 Wegberg

#### **Zweck der Beteiligung**

Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Wasser, die Einrichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen sowie dazugehörige und ähnliche Geschäfte.

#### **Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks**

Der öffentliche Zweck liegt in der Wasserversorgung der Bevölkerung. Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge gemäß Wasserhaushaltsgesetz. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

#### **Darstellung der Beteiligungsverhältnisse**

Der Kreis Heinsberg ist mit einem Stammkapital von 7.500.000,00 € alleiniger Gesellschafter (100 %).

#### **Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen**

Im Jahr 2022 wurde ein Gewinn i.H.v. 1.400 T€ aus dem Geschäftsjahr 2021 ausgeschüttet.

**Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals**

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderungen 2022 zu 2021		2022	2021	Veränderungen 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	15.154	14.994	160	Eigenkapital	9.220	9.125	95
Umlaufvermögen	5.412	4.862	550	Sonderposten	7.865	7.448	417
				Rückstellungen	1.199	1.140	59
				Verbindlichkeiten	1.369	1.039	330
Aktive Rechnungsabgrenzung	17	16	1	Passive Rechnungsabgrenzung	930	1.120	-190
Bilanzsumme	20.583	19.872	711	Bilanzsumme	20.583	19.872	711

Nachrichtlich:

Bürgschaften zu Gunsten der Beteiligung wurden nicht ausgesprochen.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	2022	2021	
	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse:	15.394	13.134	2.260
2. Aktivierte Eigenleistung:	239	221	18
3. Sonstige betriebliche Erlöse:	309	328	-19
4. Personalaufwand:	-3.840	-3.725	-115
5. Materialaufwand:	-1.765	-1.667	-98
6. Abschreibungen:	-1.094	-1.146	52
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen:	-6.845	-5.551	-1.294
8. Erträge aus Beteiligungen:	0	0	0
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens:	1	1	0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge:	8	5	3
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	0	0	0
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-194	-16	-178
<b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.213</b>	<b>1.652</b>	<b>561</b>
13. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:	-692	-495	-134
<b>15. Ergebnis nach Steuern:</b>	<b>1.520</b>	<b>1.090</b>	<b>430</b>
16. Sonstige Steuern:	-25	-23	-2
<b>17. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag:</b>	<b>1.495</b>	<b>1.067</b>	<b>-428</b>

### Kennzahlen

	2022	2021	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	45	46	-1
Eigenkapitalrentabilität	16	12	4
Anlagendeckungsgrad 2	113	111	2
Verschuldungsgrad	123	118	5
Umsatzrentabilität	9	8	1

### Personalbestand

Zum 31.12.2022 waren 46 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 44) für das Unternehmen tätig.

### Geschäftsentwicklung

Bei einer Wassereinspeisung von 7,657 Mio. m<sup>3</sup> wurden Umsatzerlöse aus Wasserverkäufen von T€ 14.010 erzielt. Schwerpunkt der Investitionen in das Sachanlagevermögen im Geschäftsjahr 2022 von insgesamt T€ 1.472 waren mit T€ 803 die Erweiterung des Leitungsnetzes und die Herstellung von Hausanschlüssen. Es wurde ein Ergebnis vor Steuern von T€ 2.212 erwirtschaftet. Das Geschäftsjahr 2022 wurde mit einem Jahresüberschuss von T€ 1.495 abgeschlossen. Die für das Jahr 2022 an die Städte ausgezahlte Konzessionsabgabe betrug T€ 1.617.

Im Jahr 2022 wurden 367 Neuanschlüsse verlegt und 63 Altanschlüsse vom Netz getrennt. Insgesamt wurde das Leitungsnetz in 10 Teilstrecken mit einer Gesamtlänge von 2,66 km erweitert bzw. verstärkt. Bei 14 Teilstrecken mit einer Gesamtlänge von 3,47 km wurde das Rohrnetz erneuert. Zum Ende des Geschäftsjahres bestanden 44.925 Hausanschlüsse und ein Hauptleitungsnetz mit einer Länge von rd. 906 km. Auf dieser Grundlage wurden 135.499 Menschen im genannten Versorgungsgebiet mit Wasser versorgt. Die Wasserförderung von insgesamt 7,969 Mio. m<sup>3</sup> wird durch Wasserrechte von insgesamt 9,8 Mio. m<sup>3</sup> gesichert. Die Qualität des abgegebenen Wassers entsprach jederzeit den gesetzlichen Vorgaben; dies wird auch durch den Amtsarzt des Kreisgesundheitsamtes bestätigt.

### Organe und deren Zusammensetzung

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Der Kreis Heinsberg nimmt seine Rechte und Pflichten in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat wahr. Geleitet wird die Gesellschafterversammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates Harald Schlößer. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

Der Aufsichtsrat besteht aus 8 natürlichen Personen, und zwar dem Landrat oder einem von ihm vorzuschlagenden Beamten oder Angestellten des Kreises und 7 Abgeordneten des Kreistages.

---

### **Geschäftsführer**

Michael Leonards

### **Gesellschafterversammlung**

Landrat Pusch, Stephan, Heinsberg

### **Aufsichtsrat**

Schlößer, Harald, Erkelenz, Vorsitzender  
Baczyk, Frank (ab 01.04.2023)  
Gassen, Guido, Hückelhoven, stellv. Vorsitzender  
Schulze, Dirk, Wassenberg  
Sprenger, Maria, Erkelenz (bis 31.03.2022)  
Moll, Dietmar, Hückelhoven  
Lenzen, Stefan, Heinsberg  
Dr. Schmitz, Ferdinand, Wegberg  
Landrat Pusch, Stephan, Heinsberg

### **Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht**

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehörten bis zum 31.03.2022 von den insgesamt 8 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 12,5 %). Seit dem 01.04.2023 gehört dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen keine Frau mehr an.

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

### **Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG**

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan liegt für diese Gesellschaft noch nicht vor.

**3.4.1.2 Kreiswerke Heinsberg GmbH**

**Basisdaten**

Kreiswerke Heinsberg GmbH  
 Nikolaus-Becker-Straße 28-34  
 52511 Geilenkirchen

**Zweck der Beteiligung**

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Wärme, Abfall und Verkehr sowie von mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten.

**Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks**

Der öffentliche Zweck des Unternehmens besteht darin, für die Bevölkerung des Kreises Heinsberg preisgünstige und sichere Leistungen der Daseinsfürsorge zur Verfügung zu stellen.

**Darstellung der Beteiligungsverhältnisse**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 9.510.028,99 €. Dieses verteilt sich folgendermaßen:

	<b>Anteil in €</b>	<b>Anteil in %</b>
Kreis Heinsberg	4.778.789,57	50,250
Stadt Geilenkirchen	879.677,68	9,250
Stadt Übach-Palenberg	808.352,46	8,500
Stadt Hückelhoven	737.027,25	7,750
Stadt Wassenberg	475.501,45	5,000
Stadt Heinsberg	404.176,23	4,250
Stadt Erkelenz	392.288,70	4,125
Gemeinde Gangelt	344.738,55	3,625
Gemeinde Selfkant	285.300,87	3,000
Gemeinde Waldfeucht	285.300,87	3,000
Stadt Wegberg	95.100,29	1,000
Gemeinde Niederkrüchten	23.775,07	0,250
<b>Gesamt:</b>	<b>9.510.028,99</b>	<b>100,00</b>

### Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Im Jahr 2022 wurde ein Gewinn aus dem Geschäftsjahr 2021 der Beteiligung in Höhe von 2.754 T€ ausgeschüttet. Die Ausschüttung stellt beim Kreis Heinsberg einen Ertrag im Jahr 2021 dar.

### Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderungen 2022 zu 2021		2022	2021	Veränderungen 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	30.632	30.632	0	Eigenkapital	29.729	28.718	1.011
Umlaufvermögen	9.627	6.343	3.284	Sonderposten			
				Rückstellungen	635	668	-33
				Verbindlichkeiten	9.902	7.589	2.043
Aktive Rechnungsabgrenzung	6	0		Passive Rechnungsabgrenzung			
Bilanzsumme	40.266	36.975	3.291	Bilanzsumme	40.266	36.975	3.291

Nachrichtlich:

Der Kreis Heinsberg hat eine Ausfallbürgschaft (Nr. 6450440687) zu Gunsten der Kreiswerke Heinsberg GmbH ausgesprochen, die zum 31.12.2022 einen Stand i.H.v. 1.031.240 Euro aufweist.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	2022	2021	
	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	0	0	0
2. Sonstige betriebliche Erträge	11.647	7.690	3.957
3. Personalaufwand:	-36	-50	14
4. Materialaufwand:	0	0	0
5. Abschreibungen:	0	0	0
6. Sonst. betriebl. Aufwendungen:	-51	-102	51
7. Erträge aus Beteiligungen:	0	0	0
8. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens:	0	0	0
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge:	0	0	0
10. Aufwand aus Verlustübernahme:	-5.012	-1.695	-3.317
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	-57	-63	6
<b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:</b>	<b>6.491</b>	<b>5.780</b>	<b>711</b>
13. Außerordentliche Aufwendungen:	0	0	0
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:	0	0	0
15. Sonstige Steuern:	0	0	0
<b>16. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag:</b>	<b>6.491</b>	<b>5.780</b>	<b>711</b>

### Kennzahlen

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	74	78	-4
Eigenkapitalrentabilität	21	20	1
Anlagendeckungsgrad 2	106	103	3
Verschuldungsgrad	35	29	6
Umsatzrentabilität	53	71	-18

### Personalbestand

Zum 31.12.2022 waren neben dem Geschäftsführer keine weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Unternehmen tätig.

### Geschäftsentwicklung

Nach der Abgabe des operativen Geschäfts verwaltet die KWH ihre Beteiligung und erfüllt die Pensionsverpflichtungen. Im Bereich des ÖPNV wickelt die Gesellschaft die Zahlungsansprüche und Verpflichtungen zwischen dem Kreis Heinsberg, dem ÖPNV und dem Personennahverkehrsunternehmen ab.

Hinsichtlich der Einlage des Kreises Heinsberg als Aufgabenträger des ÖPNV in Höhe des Verkehrsverlustes gilt im Verhältnis zwischen dem Kreis Heinsberg und der KWH die bisherige Regelung fort. Neben dem Ausgleich des eigenen Verkehrsverlustes leistet der Kreis Heinsberg als Aufgabenträger des ÖPNV aus Zuwendungen zur Finanzierung des ÖPNV eine Einlage von 470 T€.

Im Jahre 2022 war aufgrund der Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH ein Aufwand aus Verlustübernahme in Höhe von T€ 5.012 zu berücksichtigen, da das auf die KWH entfallende anteilige Ergebnis der Versorgungssparte der NEW Kommunalholding GmbH geringer war als der Verlust der WestVerkehr GmbH.

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt die KWH mit einem Jahresüberschuss von T€ 6.491 (Vorjahr: T€ 5.780) ab.

Im Ausblick erläutert die Geschäftsführung, dass die west im Jahr 2023 unter Berücksichtigung anstehender Fahrpreiserhöhungen einen Verlust prognostiziert, der durch den auf die KWH entfallenden Ertrag aus der Beteiligung an der NEW AG nicht gedeckt sein wird. Die finanziellen Folgen sind aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie dem Ausbruch des Ukrainekrieges für die KWH nicht quantifizierbar.

### Organe und deren Zusammensetzung

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer.

Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Hauptverwaltungsbeamten des Kreises und fünf vom Kreistag gewählten Kreistagsmitgliedern. Alle übrigen Gesellschafter entsenden jeweils einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung

Ständige Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Heinsberg als Vorsitzender und der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung als stellvertretender Vorsitzender. Weitere Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der Gesellschafter gewählt. Neben den 8 Vertretern des Kreises Heinsberg, werden weitere 7 Mitglieder als Vertreter der übrigen Gesellschafter gewählt.

Geschäftsführer der Gesellschaft war im Berichtsjahr 2022 Herr Daniel Goertz.

### Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung (einschl. Vertreter)

<b>Kreis Heinsberg</b>	Dr. Schmitz, Ferdinand, Wegberg, Vorsitzender Landrat Pusch, Stephan, Hückelhoven, stellv. Vors. Eßer, Herbert, Heinsberg Horst, Ulrich, Hückelhoven Röhrich, Karl-Heinz, Übach-Palenberg Wilms, Achim, Erkelenz
<b>Stadt Erkelenz</b>	Simon, Jürgen, Ratsherr Vasters, Dieter, Ratsmitglied
<b>Gemeinde Gangelt</b>	Willems, Guido, Bürgermeister Dahlmanns, Gerd, Beigeordneter
<b>Stadt Geilenkirchen</b>	Ritzerfeld, Daniela, Bürgermeisterin Brunen, Herbert, Erster Beigeordneter
<b>Stadt Heinsberg</b>	Louis, Kai, Bürgermeister Schmitz, Michael, Erster Beigeordneter
<b>Stadt Hückelhoven</b>	Jansen, Bernd, Bürgermeister Schmitz, Mario, Vertreter Stadt Hückelhoven
<b>Gemeinde Selfkant</b>	Reyans, Norbert, Bürgermeister Wever, Stefan, Vertreter Gemeinde Selfkant
<b>Stadt Übach-Palenberg</b>	Mainz, Helmut, Erster Beigeordneter Beeck, Björn, Kämmerer
<b>Gemeinde Waldfeucht</b>	Schrammen, Heinz-Josef, Bürgermeister Thißen, Herbert, Allgemeiner Vertreter
<b>Stadt Wassenberg</b>	Maurer, Marcel, Bürgermeister Winkens, Frank, Ratsherr
<b>Gemeinde Niederkrüchten</b>	Wassong, Karl-Heinz, Bürgermeister Schippers, Hermann-Josef, Allgemeiner Vertreter
<b>Stadt Wegberg</b>	Karneth, Christine, Erste Beigeordnete Stock, Michael, Bürgermeister

.....

**Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Kreis Heinsberg	8 Mitglieder
Stadt Übach-Palenberg	2 Mitglieder
Stadt Geilenkirchen	1 Mitglied
Stadt Erkelenz	1 Mitglied

Stadt Hückelhoven  
Stadt Wegberg  
Gemeinde Niederkrüchten  
-1 Mitglied

Stadt Heinsberg  
Gemeinde Gangelt  
Gemeinde Waldfeucht  
-1 Mitglied

Stadt Wassenberg  
Gemeinde Selfkant  
-1 Mitglied

**Vertreter des Kreises im Aufsichtsrat**

Pusch, Stephan, Heinsberg, Vorsitzender  
Schmitz, Ferdinand, Wegberg, Stellvertreter  
Baltes, Bastian, Heinsberg  
Cassel, Thomas, Wegberg  
Jansen, Franz-Michael, Geilenkirchen  
Quirnbach, Guido, Erkelenz  
Spinrath, Norbert, Geilenkirchen  
Stolz, David, Heinsberg

**Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht**

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 15 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 6,7 %)

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

**Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG**

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

.....

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan liegt für diese Gesellschaft noch nicht vor.

### **3.4.1.3 Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH**

#### **Basisdaten**

Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH  
Siemensstraße 3  
52525 Heinsberg

#### **Zweck der Beteiligung**

Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes im Kreis Heinsberg nach der Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen.

#### **Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist

- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
- die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes.

#### **Darstellung der Beteiligungsverhältnisse**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.

Alleiniger Gesellschafter ist der Kreis Heinsberg mit dem Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000,00 €.

#### **Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen**

Der Kreis Heinsberg hat zum Bilanzstichtag Forderungen gegen die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH i.H.v. 2.779 T€. Die betriebsnotwendigen Kosten des Rettungsdienstes werden der Gesellschaft als Zuschuss für verbundene Unternehmen und damit als Aufwand für den Kreis Heinsberg i.H.v. 174 T€ für 2022 zur Verfügung gestellt.

### Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderungen 2022 zu 2021		2022	2021	Veränderungen 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	2.112	2.723	-611	Eigenkapital	30	28	3
Umlaufvermögen	2.510	2.146	364	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	1.415	1.093	322
				Verbindlichkeiten	3.306	3.818	-512
Aktive Rechnungsabgrenzung	129	70	59	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	4.751	4.939	-188	Bilanzsumme	4.751	4.939	-188

Nachrichtlich:

Bürgschaften zu Gunsten der Beteiligung existieren zum 31.12.2022 nicht mehr.

### Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	2022	2021	
	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse:	22.161	20.030	194
2. Sonstige betriebliche Erträge:	175	290	93
3. Materialaufwand:	-3.162	-2.702	72
4. Personalaufwand:	-14.419	-13.386	-257
5. Abschreibungen:	-1.053	-989	-47
6. Sonst. betriebl. Aufwendungen:	-3.657	-3.203	-57
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge:	0	0	-1
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	37	33	-3
<b>9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:	0	0	0
11. Sonstige Steuern:	-4	-4	3
<b>12. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag:</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>

### Kennzahlen

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	1	1	0
Eigenkapitalrentabilität	9	9	0
Anlagendeckungsgrad 2	47	106	-59
Verschuldungsgrad	15.607	17.859	-2.252
Umsatzrentabilität	12	12	0

### Personalbestand

Zum 31.12.2022 waren 288 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr 285) für das Unternehmen tätig.

### Geschäftsentwicklung

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2022 ein Überschuss von 2.750,00 € aus.

Sämtliche Kosten der Gesellschaft sind durch Ausgleichszahlungen des Gesellschafters gedeckt. Die Kosten der Gesellschaft nach dem Betriebsabrechnungsbogen beliefen sich im Jahr 2022 auf insgesamt 22.332 T€ (Vorjahr: 20.317 T€).

Der Gesellschafter vereinbarte mit den Vertretern der Krankenkassen Entgelte, mit denen die Refinanzierung durch den Gesellschafter sicherzustellen ist.

Zur Beschaffung von Anlagevermögen, insbesondere Fahrzeuge und Medizinprodukte, bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von 2.778 T€ bei einem Kreditinstitut. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben sind Investitionen grundsätzlich fremd zu finanzieren. Die Liquidität der Gesellschaft ist durch den Gesellschafter jederzeit sichergestellt.

Zum 31.12.2022 wurden 288 Personen beschäftigt. Weitere 11 Personen sind durch den Gesellschafter überlassen und organisatorisch in die Gesellschaft eingeordnet. Die erforderlichen Notärzte außer am Standort Wegberg werden durch drei Krankenhäuser im Kreisgebiet gestellt, mit denen entsprechende Gestellungsverträge geschlossen wurden.

### Organe und deren Zusammensetzung

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung,
- (2) der Aufsichtsrat und
- (3) die Geschäftsführung.

Geschäftsführer der Gesellschaft war im Berichtsjahr 2022 Herr Ralf Rademacher.

---

### **Vertreter des Kreises Heinsberg in den Überwachungsgremien**

Dem Aufsichtsrat der Rettungsdienste im Kreis Heinsberg gGmbH gehörten im Jahr 2022 die folgenden Mitglieder des Kreises Heinsberg an:

Pusch, Stephan; Landrat  
Lenzen, Stefan  
Dr. Kehren, Hanno  
Dr. Schiefer, Roland  
Sonnenschein, Frank  
Röhrich, Karl-Heinz  
Schwinkendorf, Jutta  
Stelten, Anna

Der Gesellschafterversammlung der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH gehörte im Jahr 2022 folgendes Mitglied an:

Philipp Schneider; Allgemeiner Vertreter, Heinsberg

### **Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht**

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 8 Mitgliedern 2 Frau an (Frauenanteil: 25 %)

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

### **Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG**

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan liegt für diese Gesellschaft noch nicht vor.

### 3.4.2 Mittelbare Beteiligungen des Kreises Heinsberg zum 31.12.2022

#### 3.4.2.1 WestVerkehr GmbH

##### Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von straßen- und schienengebundenen Verkehrsleistungen und von mit diesen im Zusammenhang stehenden Diensten sowie die Wahrnehmung weiterer Aufgaben der Daseinsvorsorge.

##### Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gemäß § 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. ÖPNV im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linien- sowie diesen ersetzenden, ergänzenden oder verdichtenden Gelegenheitsverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen.

Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Die Aufgabenträger führen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe durch, soweit nicht im folgenden besondere Pflichten auferlegt werden.

Die Aufgabenträger sind berechtigt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Artikel 5 Absätze 2, 4, 5 und 6 direkt zu vergeben, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht. Es wurde ein solcher Dienstleistungsauftrag an die West Verkehr GmbH vergeben.

##### Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderungen 2022 zu 2021		2022	2021	Veränderungen 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	22.920	23.157	-237	Eigenkapital	13.038	13.038	0
Umlaufvermögen	20.673	19.015	1.658	Sonderposten	19.322	19.585	-263
				Rückstellungen	3.272	3.036	236
				Verbindlichkeiten	7.976	6.513	1.463
Aktive				Passive			
Rechnungsabgrenzung	14	0		Rechnungsabgrenzung			
Bilanzsumme	43.608	42.172	1.436	Bilanzsumme	43.608	42.172	1.436

Nachrichtlich:

Bürgschaften zu Gunsten der Beteiligung wurden nicht ausgesprochen.

---

### **Geschäftsentwicklung**

Im Geschäftsjahr 2022 ergab sich für die west einen Jahresfehlbetrag von rund 14.536 T€ (Vorjahr: 12.332 T€) bei einer Bilanzsumme von rd. 43.608 T€ (Vorjahr: 42.172 T€). Während des Geschäftsjahres wurden durchschnittlich 247 Mitarbeiter/innen beschäftigt.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst im Wesentlichen den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs. Dieser war in der Vergangenheit defizitär und wird ausweislich des Wirtschaftsplanes 2022 der Gesellschaft in den Jahren 2023 bis 2026 jährliche Fehlbeträge vor Ertragssteuern in einer prognostizierten Höhe von ca. 15.003 T€ bis 18.900 T€ erwirtschaften. Die Fehlbeträge sind aufgrund des geschlossenen Ergebnisabführungsvertrages und zur Anwendung des steuerlichen Querverbundes durch die NEW Kommunalholding GmbH auszugleichen.

**3.4.2.2 West-Gleis-GmbH**

**Zweck der Beteiligung**

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben der Eisenbahn-Infrastruktur.

**Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks**

Die Gesellschaft hat Ihren Schwerpunkt im Betrieb von Eisenbahninfrastruktur, die den Anschluss des Siemens Prüfcenters Wildenrath und anderer Anschlussnehmer an das Schienennetz der Deutschen Bahn AG sichert.

**Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals**

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderungen 2022 zu 2021		2022	2021	Veränderungen 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	28	28	0	Eigenkapital	96	96	0
Umlaufvermögen	90	93	-3	Sonderposten			
				Rückstellungen	7	8	-1
				Verbindlichkeiten	15	17	-2
Aktive				Passive			
Rechnungsabgrenzung				Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	118	121	-3	Bilanzsumme	118	121	-3

**Geschäftsentwicklung**

Die Erlöse der Gesellschaft werden 2022 größtenteils aus der Pacht mit der Siemens AG (jetzt Siemens Mobility GmbH) erzielt. Am 16. Dezember 2015 hat die Gesellschaft mit der Siemens AG einen Pachtvertrag geschlossen.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2022 ein Ergebnis in Höhe von 4 T€ (Vorjahr: 10 T€) erzielt.

Am 29. Oktober 2015 wurde mit der WestVerkehr GmbH ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Danach verpflichtet sich die West-Gleis GmbH ihren ganzen Jahresüberschuss an die West abzuführen. Daher hat sich des Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 96 T€ nicht verändert. Für die Verlustübernahme gilt § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung.

### 3.4.2.3 NEW Kommunalholding GmbH

#### Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die sichere, marktgerechte und umweltverträgliche, unmittelbare und mittelbare Versorgung (einschließlich Erzeugung und Handel mit Energie und energienahen Produkten) mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, die Entsorgung, der öffentliche Personennahverkehr und der Betrieb von Bädern sowie weitere Aufgaben der Daseinsvorsorge.

#### Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die NEW Kommunalholding GmbH ist eine kommunale Plattform, die offen für die Kommunen im Versorgungsgebiet der NEW ist und die den regionalen Interessen dient. Sie trägt das Leitbild der NEW-Gruppe, „partnerschaftlich“, „regional“ und „innovativ“ im Versorgungsgebiet der NEW zu sein, nach außen.

In der NEW Kommunalholding GmbH sind die Bereiche Daseinsvorsorge, also die Sparten Verkehr, Bäder, Entsorgung und Entwässerung, gebündelt. Sie ist mehrheitlich an der NEW AG beteiligt, in welcher auch über Tochtergesellschaften die Versorgungsaktivitäten integriert sind. Sie ist als reine Finanzholding aufgestellt.

#### Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	Veränderungen 2022 zu 2021		2022	2021	Veränderungen 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	249.348	232.322	17.026	Eigenkapital	272.795	260.636	12.159
Umlaufvermögen	103.321	96.069	7.252	Sonderposten			
				Rückstellungen	15.470	15.718	-248
				Verbindlichkeiten	64.404	52.037	12.367
Aktive				Passive			
Rechnungsabgrenzung				Rechnungsabgrenzung			
Bilanzsumme	352.669	328.391	24.278	Bilanzsumme	352.669	328.391	24.278

#### Geschäftsentwicklung

Das Geschäftsjahr 2022 wurde mit einem Überschuss von rd. 3.640 T€ (Vorjahr: 13.158 T€) abgeschlossen. Nach der Entnahme aus den Gewinnrücklagen i.H.v. 600 T€ (Vorjahr Einstellung in Gewinnrücklage i.H.v. 4.700 T€) ergibt sich ein Bilanzgewinn von 4.240 T€ (Vorjahr 8.458 T€).



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0211/2023

## Beratung der Haushaltssatzung 2024

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>30.11.2023</b>	Finanzausschuss
<b>05.12.2023</b>	Kreisausschuss
<b>19.12.2023</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>		ja			
Teilplan:	-				
Umlageart:	-				
<b>Teilergebnisplan</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Teilfinanzplan B (inv.)</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	10.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 21.11.2023 dem Kreistag zugeleitet.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu der Sitzung am 21.11.2023 und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß [§ 55 KrO NRW](#) verwiesen.

Eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Kreisausschuss und Kreistag ist in der Sitzung des Finanzausschusses nicht erfolgt. Vielmehr wurden die Vertreter/innen der Fraktionen durch den Ausschussvorsitzenden nach ihrem Meinungsbild gefragt.

Die Vertreter/innen der CDU und der FDP signalisieren Zustimmung zum Haushalt 2024. Weiteren Beratungsbedarf haben die Finanzausschussmitglieder der GRÜNEN und der SPD gesehen.

In der Sitzung des Kreisausschusses erklären die Fraktionen von CDU und FDP erneut ihre Zustimmung zum Haushalt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird zugestimmt.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0213/2023/1

**Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die überörtliche Prüfung des Kreises Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>11.12.2023</b>	Rechnungsprüfungsausschuss
<b>19.12.2023</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>		nein			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) führte nach 2006, 2011 und 2015/16 in den Jahren 2022/23 zum vierten Mal eine überörtliche Prüfung des Kreises Heinsberg durch. Die Kreise in NRW und die Städteregion Aachen wurden im gleichen Zeitraum geprüft, um einen verlässlichen Vergleich gewährleisten zu können.

Die Prüfung der GPA NRW stützt sich auf [§ 53 Abs. 2](#) der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit [§ 105](#) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die überörtliche Prüfung aller Kreise beinhaltete folgende Prüfgebiete:

- Finanzen
- Tax Compliance Management System
- Informationstechnik
- Hilfe zur Erziehung
- Hilfe zur Pflege
- Bauaufsicht
- Vergabewesen
- Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün

Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung hat die GPA NRW mit Gesamtbericht in elektronischer Form mitgeteilt. Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem GPA-Kennzahlenset. Er hat einen Umfang von insgesamt 325 Seiten und ist als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigelegt.

Der Vorbericht informiert über wesentliche Ergebnisse der Prüfung für den Kreis Heinsberg. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen des Kreises, eine Übersicht über die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen sowie Informationen zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik. Als Schwerpunktthema hat die GPA ein Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit in den Vorbericht aufgenommen.

Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.

Das GPA-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung wurden durch Vertreter der GPA NRW als Abschlusspräsentation am 23.08.2023 im Rahmen einer Fraktionsvorsitzendenrunde, an der auch die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses teilgenommen hat, vorgestellt.

Gemäß § 105 Abs. 5 GO NRW legt der Landrat den Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor.

Der Kreis hat zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 53 Abs. 1 Kro NRW in Verbindung mit § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung zu nehmen.

Der Kreistag beschließt über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde abzugebenden Stellungnahme.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die hierzu ergangenen Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der GPA NRW veröffentlicht.

Der Bericht für den Kreis Heinsberg findet sich unter dem folgenden Link:

[Gesamtbericht\\_Kreis\\_Heinsberg\\_2022\\_Internet.pdf \(gpanrw.de\)](#)

Der Bericht auf der Homepage der GPA NRW umfasst aus zwei Gründen lediglich 307 Seiten: Zum einen ist das Kennzahlenset dort nicht enthalten, zum anderen wurde der Bereich des Vergabewesens (Kapitel 7.8) mit seinen Einzelmaßnahmen von Seiten der GPA nicht veröffentlicht; die diesbezüglichen Feststellungen und Empfehlungen schon.

Der Kreiskämmerer hat den Bericht hausintern an die Dezernatsleitungen und diese an die Amtsleitungen geleitet und entsprechende Stellungnahmen erbeten.

Diesen Erläuterungen liegt eine zusammengefasste Stellungnahme als Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses bei. Die Stellungnahme ist ebenfalls als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügt.

Da die Beratung zunächst im Rechnungsprüfungsausschuss zu erfolgen hat, steht der Beschlussvorschlag unter dem Vorbehalt der noch anstehenden Entscheidung des Ausschusses.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung des Kreises Heinsberg in den Jahren 2022/23 und die Beratung des Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 11.12.2023 zur Kenntnis.

Der Kreistag stimmt der von der Verwaltung erstellten Stellungnahme zu.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Haushaltssteuerung				
F1	Der Kreis Heinsberg kann die Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Anzeige der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse nicht einhalten. Unterjährige Informationen über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung erhalten die Entscheidungsträger von Politik und Verwaltung über einen Budgetbericht.	E1	Der Kreis sollte eine Überprüfung der Prozesse bei der Erstellung der Jahresabschlüsse vornehmen. Ziel sollte es sein, sich zukünftig bei der Aufstellung der Entwürfe und der Beschlussfassung im Kreistag den gesetzlichen Fristen anzunähern.	<p>Die Haushaltsplanung des Kreises ist in erheblichem Maße von den Zuweisungen des Landes im Rahmen der GFG-Gesetzgebung sowie von der Höhe der Landschaftsumlage abhängig. Eine verlässliche Planung ist ohne die konkrete Kenntnis dieser Größen im Hinblick auf den finanziellen Spielraum des Kreises und die Einleitung des Benehmensverfahrens mit den zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden schwer umzusetzen. Aufgrund der zeitlichen Informationsbereitstellung dieser wesentlichen Haushaltsgrößen konnte die Frist zur Anzeige der Haushaltspläne in den letzten Jahren nicht eingehalten werden.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse ist die Verwaltung bemüht, sich den gesetzlichen Fristen anzunähern. Die Feststellung der Jahresabschlüsse durch den Kreistag ist bisher entsprechend des § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW bis zum 31.12. des Folgejahres erfolgt; insoweit ist die getroffene Aussage unzutreffend.</p>
F2	Der Kreis Heinsberg kann zumindest einen Teil der Aufwandssteigerungen durch eigenes Handeln kompensieren. Die Sozialleistungen, insbesondere die Landschaftsumlage, steigen jedoch mittelfristig weiter deutlich an und grenzen den Handlungsspielraum des Kreises ein.	E2	Der Kreis Heinsberg sollte weitere Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen. Ziel sollte es sein, zumindest einen Teil der steigenden Aufwendungen durch Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen. So kann der Kreis nachhaltig Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit seiner kreisangehörigen Kommunen nehmen.	<p>Der Kreis sieht es als seine Aufgabe an, weitere Konsolidierungsmaßnahmen auszuschöpfen. Sowohl im Rahmen der Haushaltsplanberatungen als auch unterjährig im Rahmen der Haushaltsabwicklung orientiert sich das Verwaltungshandeln stetig an den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit.</p> <p>Um Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit seiner kreisangehörigen Kommunen zu nehmen, setzt der Kreis neben den fortlaufenden Konsolidierungsmaßnahmen auch die Ausgleichsrücklage ein, um die Umlagebelastung der kreisangehörigen Kommunen zu reduzieren.</p>

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F3	<p>Der Kreis Heinsberg überträgt im Aufwandsbereich weniger Ermächtigungen ins Folgejahr als mehr als die Hälfte der Vergleichskreise. Auch bei den investiven Auszahlungen wird das Instrument unterdurchschnittlich genutzt. Dabei können jedoch 2020 nur knapp mehr als ein Drittel der Haushaltsermächtigungen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden. Hier sieht die gpaNRW Optimierungspotenziale.</p>	E3	<p>Der Kreis Heinsberg sollte darauf achten, seine investiven Maßnahmen bei den nächsten Haushaltsplanungen realitätsnaher zu veranschlagen. Voraussetzung für eine Veranschlagung sollte eine gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.</p>	<p>Grundlage für die Übertragung von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln am Jahresende ist die Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen. Hiernach soll auf eine solche so weit wie möglich verzichtet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung kann von dem Grundsatz des Verzichts auf eine Ermächtigungsübertragung abgewichen werden. Die Ermächtigungsübertragungen werden durch die örtliche Rechnungsprüfung im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft.</p> <p>Im Rahmen der diesjährigen Haushaltsplanungen wurde den mit investiven Maßnahmen betrauten Fachämtern aufgegeben, realitätsnaher zu planen und zu veranschlagen.</p>
F4	<p>Die Fördermittelakquise ist beim Kreis Heinsberg bei den einzelnen Fachämtern angesiedelt. Strategische Vorgaben und konkrete operative Regelungen sind bisher nicht festgelegt worden.</p>	E4	<p>Die gpaNRW empfiehlt die Fördermittelakquise verbindlich, z. B. durch eine Dienstanweisung zu regeln. Bei der Planung aller Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen sollte standardisiert eine Prüfung auf Fördermöglichkeiten erfolgen.</p>	<p>Der Kreis Heinsberg ist seit 2021 Mitglied im Netzwerk „Kommunal Agentur NRW GmbH“, die als Dienstleisterin der Kommunal-Stiftung NRW des Städte- und Gemeindebundes NRW Trägerin des Fachnetzwerks „Fördermitteleakquise für Kommunen und kommunale Gesellschaften in NRW“ ist. Hierüber erhält der Kreis fortlaufend Mitteilungen über Fördermittelprogramme, die von interner zentraler Stelle an die betreffenden Fachdienststellen weitergeleitet werden. Diese prüfen die Fördermöglichkeiten anhand ihrer aktuellen/ zukünftigen Projekte eigenständig.</p> <p>Daneben erfolgt laufend eine eigeninitiierte Prüfung von Fördermöglichkeiten für Projekte in sämtlichen Bereichen der Kreisverwaltung. Insofern dürften die Fördermöglichkeiten umfassend ausgeschöpft werden. Inwieweit die Fördermittelakquise durch eine Dienstanweisung zu regeln ist, wird verwaltungsintern zu überprüfen sein.</p>

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F5	Beim Kreis Heinsberg wird die Umsetzung und Einhaltung der Förderauflagen in den zuständigen Fachbereichen überwacht. Beim Fördermittelcontrolling sieht die gpaNRW noch Optimierungspotenziale.	E5.1	Der Kreis Heinsberg sollte die Einführung einer zentralen Datei oder Datenbank überprüfen, in der er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegt. Diese würde die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.	Der Kreis Heinsberg befindet sich fortlaufend in einem organisatorischen Weiterentwicklungsprozess. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung wird zu prüfen sein, ob/wie eine Umstellung der dezentralen Fördermittelbewirtschaftung auf eine zentrale Bewirtschaftung bei der Vielzahl der Aufgabenbereiche einer Kreisverwaltung überhaupt sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang wird dann auch die Möglichkeit einer Dokumentation der Förderprojekte in einer zentralen Datei zu betrachten sein.
		E5.2	Der Kreis Heinsberg sollte sein bisher praktiziertes Verfahren bei der Fördermittelbewirtschaftung um ein förderbezogenes Controlling und ein entsprechendes Berichtswesen ergänzen. Die Berichte können entweder anlässlich von wichtigen Meilensteinen bei den Fördermaßnahmen oder regelmäßig erfolgen.	Wie unter E5.1 ausgeführt wird der Kreis Heinsberg im Rahmen des Weiterentwicklungsprozesses sämtliche Szenarien überprüfen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Tax Compliance Management System				
F1	Der Kreis Heinsberg hat die Bestandsanalyse frühzeitig durchgeführt. Hierbei hat der Kreis kein vollumfängliches Vertragsscreening vorgenommen. Die Dienstanweisung „Steuern“ bietet eine gute Grundlage dafür, dass die Bestandsanalyse ab dem 01. Oktober 2022 laufend korrekt fortgeführt wird. Eine vollständige Fortschreibung der ursprünglichen Bestandsanalyse fand allerdings nicht statt. Eine systematische Risikoanalyse samt Dokumentation steht ebenfalls noch aus.	E1.1	Der Kreis Heinsberg sollte die 2016 erfassten Einnahmen vollständig überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren. Der Kreis sollte bei der Überprüfung sämtliche Verträge berücksichtigen. Hierfür sollte er den Aufbau eines digitalen und zentralen Vertragsmanagements in Betracht ziehen.	Die im Rahmen der 2016 erfolgten Bestandsanalyse ermittelten potenziellen Steuerfälle und steuerlichen Risiken werden als sog. „Altfälle“ in die TCMS-Software Easycompliance importiert. Sämtliche von den Fachämtern gemeldeten Steuerfälle wurden bzw. werden nicht zuletzt aufgrund des aktiven Widerrufs der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG und der damit einhergehenden Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts ab dem 01.01.2023 und den Erkenntnissen aus der Steuerprüfung für die Jahre 2016 – 2018 des Finanzamtes für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen (Abschluss der Prüfung in 2022) überprüft, bewertet und abschließend mit den Fachbereichen abgestimmt. Die Übersichten werden nach Bedarf von den Fachbereichen um neue Steuerfälle ergänzt. In diesem Zusammenhang von den Fachabteilungen zur Prüfung vorgelegte Verträge und Vereinbarungen werden zentral und revisionssicher in der TCMS-Software abgelegt.
		E1.2	Der Kreis Heinsberg sollte eine vollumfängliche Risikoanalyse durchführen und die Ergebnisse dokumentieren. Auf dieser Grundlage sollte der Kreis konkrete Maßnahmen zur Risikominimierung erarbeiten. Zudem sollte ein Prozess zur Fortschreibung	Neue potenzielle Steuerfälle oder sonstige steuerliche Risiken werden von den sog. Risikobereichen (Ämter, Stabsstellen) vor Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen über die jeweilige Ansprechperson Steuern dem Tax-Compliance-Beauftragten unter Verwendung der TCMS-Software gemeldet (siehe auch 5.4. der DA Steuern).  Zudem weist die zentrale Steuerstelle initiativ neue Steuerfälle den Risikobereichen zu. Sämtliche Informationen und Dokumentationen (u. a. Verträge) werden über die TCMS-Software gespeichert.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			der Risikoanalyse festgelegt und implementiert werden. Die Dienstanweisung sollte um entsprechende Regelungen ergänzt werden.	
F2	Beim Kreis Heinsberg sind Prozesse zur Informationsbeschaffung und -bereitstellung zum Thema Tax Compliance vorhanden. Die geplante jährliche Gesamtdokumentation für den Kämmerer samt Information des Landrates ist ein gutes Informationsinstrument. Optimierungsmöglichkeiten bestehen hinsichtlich der Informationsverteilung an die Mitarbeitenden und der Regelungen zur Fortbildungspflicht.	E2.1	Der Kreis sollte für die Mitarbeitenden alle Steuerinformationen der Kreisverwaltung an einer Stelle strukturiert und jederzeit abrufbar zur Verfügung stellen. Hierfür könnte er, wie bereits angedacht, das Steuerglossar oder die im Einsatz befindliche TCMS-Software nutzen.	In der TCMS-Software des Kreises sollen die Mitarbeitenden zukünftig von der zentralen Steuerstelle eingestellte Steuerinformationen abrufen können. Neben der Dienstanweisung „Steuern“ ist angedacht, ein Steuerglossar sowie Verweise zu steuerrechtlichen Rechtsprechungsdatenbanken zu initiieren.
		E2.2	Der Kreis Heinsberg sollte konkret vorgeben, in welchem Umfang jeder mit steuerlichen Aufgaben betraute Mitarbeitende mindestens geschult werden muss. Hierfür bietet sich ein verbindliches Fortbildungskonzept an. Das Konzept sollte konkrete	Nach 6.3. der Dienstanweisung „Steuern“, hier „Schulung und Arbeitsmaterial“, hat die/der Tax-Compliance-Beauftragte in regelmäßigen Abständen für die Unterrichtung der Amtsleitungen/Stabstellenleitungen und steuerlichen Ansprechpersonen in steuerrechtlichen Vorgängen, Problemstellungen und aktuellen Rechtsänderungen in deren Aufgabengebieten zu sorgen. Demnach sind entsprechende Schulungen bzw. Informationsveranstaltungen des betreffenden Teilnehmerkreises lt. Dienstanweisung vorgesehen.  Ende 2022 wurde das TCMS erstmalig in der Kreisverwaltung implementiert. Nach einer einjährigen Einführungszeit, in der sich die Prozesse nochmals

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			Vorgaben zum Teilnehmerkreis, zum Umfang der verpflichtenden Schulungen und eine Dokumentationspflicht enthalten. Der Kreis könnte die Fortbildungspflicht in der Dienstanweisung „Steuern“ festschreiben.	entwickelt haben und in der die betroffenen Personen geschult wurden, wird der Kreis auch zukünftig seiner Fortbildungspflicht nachkommen.
F3	Der Kreis Heinsberg hat Prozesse zur Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung eingerichtet und in der Dienstanweisung „Steuern“ verbindliche Regelungen festgeschrieben. Detaillierte Prozessbeschreibungen gibt es noch nicht, sind jedoch vom Kreis bereits vorgesehen.	E3	Wie vom Kreis bereits vorgesehen, sollten die Prozesse und Zuständigkeiten zur Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung detailliert als Prozessbeschreibungen schriftlich abgebildet und erläutert werden. Die erforderlichen Abläufe, Fristen und Mitwirkungspflichten sollten integriert werden. Die Prozessbeschreibungen können auch zur Dokumentation der durchgeführten Arbeitsschritte dienen sowie bei Wechseln von Mitarbeitenden sinnvoll sein.	Es ist vorgesehen, dass die Prozessdokumentationen zur Beschreibung der zukünftig automatisierten Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung im 4. Quartal 2023 erstellt werden. Weitere steuerrelevante Prozessbeschreibungen, u. a. im Bereich der Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen sollen im 1. Halbjahr 2024 erstellt werden.
F4	Das TCMS befindet sich erst seit kurzem im laufenden Betrieb, sodass sich das	E4	Der Kreis Heinsberg sollte die Arbeitsprozesse des TCMS regelmäßig	Bis Ende 2023 werden sog. Altfälle, die erstmals im Jahre 2016 erhoben wurden, in der Fachsoftware erfasst. Gleichzeitig werden die von den Risikobereichen neu erfassten Fälle zeitnah beurteilt. Für wiederkehrende

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	System zunächst in der Praxis etablieren muss. Der Kreis Heinsberg hat in diesem Zusammenhang bisher noch keine ausreichenden Regelungen getroffen, um das TCMS nach seiner Einrichtung regelmäßig zu überwachen und zu verbessern.		kontrollieren. Zudem sollte er regelmäßig überprüfen, ob die Gesamtheit der Regelungen zum TCMS angemessen ist. Dies sollte der Kreis in der Dienstanweisung „Steuern“ regeln. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sollte er dokumentieren.	Aufgaben werden zukünftig im TCMS sog. „Daueraufgaben“ definiert und überwacht. Sobald sämtliche Einzelfälle und Daueraufgaben im TCMS erfasst sind, werden regelmäßige Kontrollen seitens der zentralen Steuerstelle durchgeführt und dokumentiert. Die Dienstanweisung Steuern soll hierzu zukünftig angepasst werden.
Informationstechnik				
F1	Das IT-Betriebsmodell bietet dem Kreis Heinsberg eine gute Grundlage für eine wirtschaftliche IT-Bereitstellung. Durch eine fehlende formelle IT-Strategie besteht jedoch ein Risiko für die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung.	E1	Der Kreis Heinsberg sollte seine strategische IT-Ausrichtung in einer IT-Gesamtstrategie festschreiben und darüber hinaus prüfen, ob und inwieweit weitere IT-Vorgaben (Dienstanweisungen) aktualisiert werden müssen.	Der Vorschlag wird aufgegriffen, wenn die verfügbaren personellen Ressourcen dies zulassen. Aktuell werden die IT-Vorgaben (Dienstanweisungen) mit Blick auf die Informationssicherheit überprüft.
F2	Der Kreis Heinsberg hat strategische Grundlagen für die digitale Transformation seiner Verwaltung geschaffen, allerdings fehlen noch formelle Aspekte zur zielgerichteten Umsetzung.	E2	Der Kreis Heinsberg sollte eine Digitalisierungsstrategie entwickeln und die Digitalisierungsmaßnahmen mit Projekt- und Zeitplänen über eine Roadmap absichern.	Aktuell wird seitens der Stabsstelle kein vordringlicher Handlungsbedarf gesehen, da -Zitat aus Prüfungsergebnis, Seite 117 vorletzter Absatz: „Konkrete Vorgaben, die ein flexibles Handling gewährleisten, zur Ausrichtung der digitalen Transformation beim Kreis existieren...“.
F3	Der Kreis Heinsberg kommt den rechtlichen Anforderungen des E-Government-Gesetzes	E3	Der Kreis Heinsberg sollte sein Online-Angebot noch weiter ausbauen und stärker darauf ausrichten,	Der Empfehlung bzgl. Online-Angebot, strukturierter Datensätze sowie einer möglichst medienbruchfreien Verarbeitung kommt der Kreis bereits nach. Das OZG wird aktuell überarbeitet (Änderungsgesetz). Sobald eine Einigung von Bund und Land erzielt wurde, wird die Empfehlung

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	(EGovG) und des Onlinezugangsgesetzes (OZG) formalrechtlich nach. Allerdings könnte das Online-Angebot noch ausgebaut werden.		strukturierte Datensätze zu erhalten, um diese dann medienbruchfrei verarbeiten zu können. Seinen Weg zur Umsetzung des OZG sollte er verbindlich in einer Roadmap abbilden.	aufgegriffen. Voraussetzung zur Umsetzung ist jedoch eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung.
F4	Der Kreis Heinsberg hat einen Rechnungsbearbeitungsprozess eingeführt, der in Teilen technisch unterstützt wird. Dennoch bestehen weitere konkrete Optimierungsansätze.	E4	Der Kreis Heinsberg sollte darauf abzielen, manuelle Tätigkeiten durch eine noch stärkere IT-Unterstützung weiter zu reduzieren. Die optische Texterkennung, die automatisierte Datenergänzung, eine Schnittstelle zum Bestellprozess sowie eine automatisierte Übertragung ausgelesener Rechnungsdaten bieten dazu konkrete Ansatzpunkte.	Die Empfehlung kann mit der derzeit eingesetzten Finanzsoftware nicht umgesetzt werden. Der Kreis beabsichtigt ab dem Jahr 2026 eine neue Finanzsoftware einzusetzen. In diesem Zusammenhang soll die Empfehlung Berücksichtigung finden.
F5	Das Prozessmanagement des Kreises Heinsberg bietet bereits eine gute Unterstützung für die Verwaltungsdigitalisierung. Gleichwohl gibt es Ansatzpunkte, um den Nutzen für die digitale Transformation noch zu erhöhen.	E5	Der Kreis Heinsberg sollte, um seine Ressourcen zielgerichtet einsetzen zu können, eine vollständige Priorisierung aller seiner zu digitalisierenden Prozesse in Form der Festlegung der Reihenfolge durchführen. Die Aufgaben der zentralen und dezentralen Prozessmanager sollten in	Der Kreis Heinsberg hat bereits im Jahr 2018 Prozessregister für alle Organisationseinheiten der Verwaltung erstellt und jeweils eine Priorisierung nach einheitlichen Vorgaben durchgeführt. Hierbei wurde nicht nur die Optimierung von Prozessen durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in den Blick genommen, sondern es wurden auch Aspekte des Wissens- und Risikomanagements berücksichtigt. Die Prozessregister sowie die Priorisierungen werden jährlich unter Beteiligung der Organisationseinheiten und nach vereinheitlichten Kriterien fortgeschrieben. Hierbei wird bereits jetzt ein Schwerpunkt auf Digitalisierungsaspekte gelegt, nichtsdestotrotz wird eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Digitalisierung angestrebt. Die Abkehr

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			den Stellenbeschreibungen festgeschrieben werden.	<p>von der bisherigen organisationsbezogenen Priorisierung der Prozesse wird geprüft.</p> <p>Die Empfehlung, die Aufgaben der zentralen und dezentralen Prozessmanager in Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibungen festzuschreiben, wird geprüft. Die jeweiligen Rollen und Aufgaben wurden jedoch schon im Jahr 2018 in einem sogenannten Rollenkonzept verbindlich beschrieben und festgelegt. Den Prozessmanagementbeauftragten wird darüber hinaus jährlich ein Schulungsangebot unterbreitet, bei dem Aufgaben, Ziele und Verantwortlichkeiten erläutert werden. Es ist geplant, die Handreichung „Prozessmanagement bei der Kreisverwaltung Heinsberg“ zu überarbeiten und im Mitarbeiterportal allen Bediensteten zugänglich zu machen.</p>
F6	Die technischen IT-Sicherheitsstrukturen des Kreises Heinsberg sind gut. Es bestehen allerdings konzeptionelle Defizite im Bereich der IT-Notfallvorsorge sowie dem IT-Sicherheitsmanagement.	E6	Der Kreis Heinsberg sollte neben einem IT-Sicherheitskonzept auch ein Handbuch zur Notfallvorsorge erstellen.	Zwischenzeitlich wurde ein Informationssicherheitsbeauftragter in Vollzeit eingestellt. Seine vorrangige Aufgabe ist die Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS). Im Rahmen der Einführung werden auch geltende Dienstanweisungen mit IT-Bezug überarbeitet.
F7	Die Rahmenbedingungen der örtlichen IT-Prüfung des Kreises Heinsberg sichern die notwendigen Prüfhandlungen ab. Die Prüfhandlungen könnten durch gezielte IT-Unterstützung und Qualifikation der Mitarbeitenden noch effizienter erfolgen.	E7	Der Kreis Heinsberg sollte bei der digitalen Transformation seiner Verwaltung berücksichtigen, dass prüfungsrelevante Datensätze auch für die örtliche Rechnungsprüfung digital verfügbar sind und über Fachverfahren ausgewertet werden sollten. Dies bedingt eine entsprechende fachliche Qualifikation der örtlichen	Die örtliche Rechnungsprüfung wird die Entwicklung der Digitalisierung weiter begleiten. Bislang reichen die Möglichkeiten der Fachverfahren zur Abwicklung der Prüfungen aus. Darüber hinaus gehende Perspektiven in technischer und fachlicher Hinsicht werden mit fortschreitender Digitalisierung weiterhin beobachtet.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			Rechnungsprüfung, beispielsweise im Umgang mit Massendatenanalysen.	
F8	Der Kreis Heinsberg hat für die Digitalisierung seiner Schulen bereits wichtige Voraussetzungen geschaffen. Bei der Medienentwicklungsplanung fehlen formelle Grundlagen und einheitliche Standards.	E8	Der Kreis Heinsberg sollte einen formellen Medienentwicklungsplan mit entsprechender Ausstattungsstrategie für seine Schullandschaft erstellen.	Sämtliche, vorhandene personelle Ressourcen sind mit der Beantragung, Umsetzung und Abrechnung der zahlreichen Förderprogramme (Digitalpakt, Sofortausstattung, IT-Administration, etc.) gebunden. Sobald diese erfolgreich umgesetzt wurden, wird sich verstärkt den formellen Anforderungen gewidmet. Von jeder Schule liegen bereits aufeinander abgestimmte technisch-pädagogische Einsatzkonzepte vor.
Hilfe zur Erziehung				
F1	Dem Jugendamt sind die örtlichen Strukturen bekannt. Aktuelle sozialräumliche Auswertungen liegen nicht vor.	E1	Das Jugendamt des Kreises sollte soziostrukturelle Daten erheben. Im Idealfall werden diese Daten in einem Sozialbericht zusammengefasst. Das Jugendamt ist hierdurch in der Lage die Steuerung zu verbessern und Angebote dort schaffen, wo sie notwendig sind.	Es erfolgen interne Abstimmungen, inwieweit das Amt für Altershilfen und Sozialplanung Daten bereitstellen oder bei der Erhebung unterstützen kann. Außerdem ist vorgesehen, den Bereich der Jugendhilfeplanung personell aufzustocken, um die Datenerhebung und -verarbeitung weiter voranzubringen.
F2	Der Kreis Heinsberg hat präventive Angebote für Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen geschaffen. Eine zentrale Verknüpfung zu einer ganzheitlichen Präventionskette besteht hingegen nicht.	E2	Der Kreis Heinsberg sollte die bestehenden präventiven Angebote in einer ganzheitlichen, kommunalen Präventionskette zusammenführen. Durch die Verzahnung der Angebote können diese adressatengerecht	Die Mitte 2023 neu eingestellte Koordinatorin nach dem Landeskinderschutzgesetz ist dabei, die Angebote weiterzuentwickeln und zusammenzuführen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			weiterentwickelt werden. Darüber hinaus erhalten Hilfesuchende einen guten Überblick über das bestehende Leistungsangebot der Jugendhilfe.	
F3	Der Kreis Heinsberg verfügt bislang über keine ausformulierte Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Einzelne Bestandteile einer Gesamtstrategie sind jedoch vorhanden.	E3	Der Kreis Heinsberg sollte eine Gesamtstrategie für die Hilfen zur Erziehung entwickeln. Die bereits beschriebenen Ziele sollten durch Kennzahlen gesteuert werden. Ziel sollte es sein, dass die definierten Ziele mittels Kennzahlen messbar zu machen. Diese Ziele sollten im Einklang mit der Gesamtstrategie stehen.	Eine neue Stelle (1,0 VZÄ) für Controlling soll zeitnah besetzt werden. Eine der ersten Aufgaben wird es sein, die erzieherischen Hilfen näher zu betrachten und Kennzahlen sowie eine Gesamtstrategie zu entwickeln.
F4	Die bestehende Budgetanalyse ist ein erster Ansatz um die Entwicklung im Bereich der erzieherischen Hilfen darzustellen. Kennzahlen werden bislang keine gebildet. Ein zusammenfassender Controllingbericht besteht ebenfalls nicht.	E4	Der Kreis Heinsberg sollte das bestehende Controlling ausbauen. Neben der Budgetanalyse bedarf es steuerungsrelevanter Kennzahlen für die erzieherischen Hilfen. Die Kennzahlen sind durch Zielvorgaben zu steuern. Bei negativen Entwicklungen sind Maßnahmen abzuleiten, um die Zielerreichung	Eine neue Stelle (1,0 VZÄ) für Controlling soll zeitnah besetzt werden. Eine der ersten Aufgaben wird es sein, die erzieherischen Hilfen näher zu betrachten und Kennzahlen sowie eine Gesamtstrategie zu entwickeln. Die regelmäßige Erstellung von Berichten und Bewertung von Kennzahlen gehört zum Aufgabenbereich.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			sicherzustellen. Die Ergebnisse sollten in einem jährlichen Controllingbericht zusammengefasst werden. Im Hinblick auf die Kennzahlen des Kreises Heinsberg ist ein umfangreiches Finanzcontrolling notwendig.	
F5	Die Wirksamkeit der Hilfen wird in jedem Hilfeplangespräch bewertet. Ein einzelfall-übergreifendes und strukturiertes Verfahren, die Wirksamkeit nach Hilfearten, sozialräumlichen Aspekten oder trägerspezifisch zu messen, besteht nicht. Auch bestehen keine Auswertungen zu Abbruchquoten, Laufzeiten und Fachleistungsstunden.	E5	Der Kreis Heinsberg sollte fallübergreifende Auswertungen zur Wirksamkeit erzieherischer Hilfen und zur Zielerreichung vornehmen. Hierfür bedarf es eines Systems, das diese Auswertungen zukünftig ermöglicht. Ebenfalls sollten Informationen über Abbruchquoten, Laufzeiten und Fachleistungsstunden ermittelt werden. Im Idealfall sollten die hieraus gewonnenen Informationen in den neu zu entwickelnden Controllingbericht aufgenommen werden.	Auf die Ausführungen zu E3 und E4 wird verwiesen. Im Rahmen des amtsinternen Controllings sollen zukünftig auch Standards zur Bewertung der Wirksamkeit installierter Hilfen entwickelt werden.
F6	Der Kreis Heinsberg hat einzelne Prozesse oberflächlich beschrieben.	E6	Der Kreis Heinsberg sollte die Einzeldokumente zu einem Handbuch	Die Amtsstruktur wird derzeit aufgrund einer neuen Amtsleitung verändert. In diesem Zusammenhang soll zukünftig in enger Abstimmung zwischen

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Ein zusammenhängendes Qualitätshandbuch besteht nicht.		zusammenfassen und die Abläufe wesentlich detaillierter beschreiben. Zur detaillierten Beschreibung können die Prozesse in Kern- und Teilprozesse gegliedert werden und bestenfalls in Flussdiagrammen dargestellt werden.	Controlling und Amtsleitung die Entwicklung eines Qualitätshandbuchs geprüft werden.
F7	Der Kreis Heinsberg hat den Ablauf im Hilfeplanverfahren oberflächlich in der Bearbeitungsanweisung HzE beschrieben. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	E7.1	Der Kreis Heinsberg sollte Bearbeitungsfristen für die einzelnen Prozessschritte definieren. Hierdurch erhalten die Fachkräfte einen guten Orientierungsrahmen, wann welcher Hilfefall spätestens bearbeitet werden muss.	Im Rahmen der Einführung der neuen Software für die Fallbearbeitung in den sozialen Diensten wurden die Prozesse umfänglich beschrieben. Die Leitung der Sozialen Dienste wurde personell nachbesetzt und wird die Einhaltung von Standards unterstützen.
		E7.2	Das Kreisjugendamt sollte die Rückkehroption in ihren Standards berücksichtigen. Hierzu sollte das Kreisjugendamt definieren, wie Rückführungsarbeit im Detail durchzuführen ist. Die Ergebnisse sollte das Kreisjugendamt in einem eigenen Konzept zur Rückführung zusammenfassen.	Die neue ASD-Leitung wird im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kolleginnen und Kollegen ein entsprechendes Konzept erarbeiten.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F8	Der Kreis Heinsberg bearbeitet die Anträge für Legasthenie und Dyskalkulie in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Ein Hilfeplanverfahren wird nicht durchgeführt. Dies ist rechtlich nicht zulässig.	E8	Der Kreis Heinsberg sollte alle Hilfefälle nach § 35a SGB VIII durch die Fachkräfte im ASD bearbeiten lassen. Im ASD hat zu jeder Hilfe nach § 35a SGB VIII die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung zu erfolgen. Für jeden Hilfefall ist ein vollständiges Hilfeplanverfahren, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, durchzuführen. Im Anschluss ist ein Hilfeplan zu erstellen.	Bereits während der GPA-Prüfung wurde eine zusätzliche Stelle (1,0 VZÄ) geschaffen, so dass eine rechtskonforme Bearbeitung zukünftig gewährleistet ist.
F9	Die Prüfung der Voraussetzungen der Hilfe nach § 35a SGB VIII erfolgt nicht durch Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII.	E9	Aus Sicht der gpaNRW sollten alle Hilfefälle nach § 35a SGB VIII durch die Fachkräfte im ASD bearbeitet werden. Nur so kann eine fachliche und fundierte Einzelfallentscheidung getroffen werden.	Die Aufgabe wird zukünftig von entsprechenden Fachkräften wahrgenommen.
F10	Der Kreis Heinsberg hat die Fallsteuerung oberflächlich in der Bearbeitungsanweisung HzE beschrieben. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	E10.1	Das Kreisjugendamt sollte ausführlich beschreiben, welche Tätigkeiten im Vorfeld erzieherischer Hilfen durch die Fachkräfte durchzuführen sind. Beispielsweise kann es Vorgaben über die Beratungskontakte vor der Antragstellung geben.	Die neue ASD-Leitung wird im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kolleginnen und Kollegen und der Controllingstelle ein entsprechendes Konzept erarbeiten.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
		E10.2	Die wirtschaftlichen Aspekte bei der Wahl des Leistungsanbieters sollten in der Bearbeitungsanweisung HzE klar definiert sein. Hierzu zählen Laufzeiten, Obergrenzen für Fachleistungsstunden und Kompetenzen der Genehmigung. Nur so kann gewährleistet werden, dass jedes Sozialraumteam einen einheitlichen Maßstab verwendet. Bestenfalls werden die wirtschaftlichen Aspekte in ein neu zu erstellendes Qualitätshandbuch aufgenommen.	Die Controllingstelle wird gemeinsam mit den zuständigen Sachgebietsleitungen Standards erarbeiten.
F11	Die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen ist teilweise in der Bearbeitungsanweisung HzE geregelt. Ein eigenes Handbuch für die Abläufe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe besteht nicht.	E11	Der Kreis Heinsberg sollte die Prozesse der Wirtschaftlichen Jugendhilfe verbindlich in einem Qualitätshandbuch abbilden. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Fachkräfte nach den gleichen Vorgaben arbeiten.	Durch Einbindung der Sachgebietsleitung in die Geltendmachung der Ansprüche ist eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt. Es wird geprüft, inwieweit eine detailliertere Dokumentation möglich und sinnvoll ist.
F12	Prozessintegrierte Kontrollen sind im Verfahrensablauf der Hilfeplanung standardisiert geregelt.	E12	Das Kreisjugendamt sollte einen Standard prozessunabhängiger Kontrollen definieren.	Es ist beabsichtigt, zukünftig stichprobenartige Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Standards durchzuführen. Darüber hinaus ist durch die neu eingeführte Software zukünftig das Vier-Augen-Prinzip grundsätzlich gewährleistet.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Prozessunabhängige Kontrollen finden nicht statt.		Zum Beispiel könnte man festlegen, dass die Arbeitsgruppenleitungen und/oder die Sachgebietsleitung von jeder Fachkraft zwei Hilfeverfahren je Jahr auf Einhaltung der Standards kontrolliert.	
F13	Der Kreis Heinsberg hat kein Fachverfahren für den Allgemeinen Sozialen Dienst im Einsatz. Aktuell plant der Kreis die Einführung eines Fachverfahrens.	E13	Der Kreis Heinsberg sollte die Einführung des Fachverfahrens zügig vorantreiben.	Zwischenzeitlich wurde ein entsprechendes Fachverfahren eingeführt und die Fälle werden sukzessive überführt.
F14	Der Kreis Heinsberg verfügt über keine Personalbemessung für den Allgemeinen Sozialen Dienst. Auch der Richtwert der gpaNRW wird bislang nicht berücksichtigt.	E14	Der Kreis Heinsberg sollte zeitnah eine Personalbemessung für den ASD durchführen.	Es ist beabsichtigt, zeitnah und zukünftig regelmäßig eine Personalbemessung durchzuführen.
F15	Für die Einarbeitung neuer Fachkräfte besteht im Kreisjugendamt kein eigenes Einarbeitungskonzept.	E15	Das Kreisjugendamt sollte ein eigenes Einarbeitungskonzept entwickeln. Dadurch wird gewährleistet, dass die eigenen Qualitätsstandards kommuniziert und vermittelt werden.	Es ist vorgesehen, die in der Praxis gelebte strukturierte Einarbeitung zukünftig in ein schriftliches Konzept zu fassen.
F16	Der Kreis Heinsberg hat einen hohen Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter	E16	Der Kreis Heinsberg sollte die Entwicklung des Fehlbetrages weiterhin analysieren. Bei weiter	Die Beobachtung und Auswertung der Fallzahlen wird Aufgabe der neuen Controllingstelle sein.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	21Jahren. Die sehr hohe Falldichte HzE belastet hierbei im besonderen Maße den Fehlbetrag. Besonders die enorme Fallzahlensteigerung im Betrachtungszeit 2017 bis 2020 ist negativ zu bewerten.		steigenden Fehlbeträgen sollten Maßnahmen entwickelt werden, wie weitere Steigerungen zukünftig zu vermeiden sind.	
F17	Die hohe Falldichte HzE ist sehr kritisch zu bewerten. Gerade die starke Zunahme an HzE-Fällen hat negative Auswirkungen. Die Falldichte HzE belastet den Fehlbetrag und die Aufwendungen im Einwohnerbezug.	E17	Der Kreis Heinsberg sollte Maßnahmen erlassen, um die Falldichte zukünftig zu reduzieren. Der Kreis sollte entsprechend die Verfahrensstandards schärfen, Laufzeiten und Fachleistungsstunden begrenzen und Kostenhierarchien einführen. Über das Controlling sollte die Wirksamkeit dieser Maßnahmen analysiert werden. Bei Abweichungen muss zeitnah gegengesteuert werden.	Die Beobachtung und Auswertung der Fallzahlen wird Aufgabe der neuen Controllingstelle sein. Gemeinsam mit den Sachgebietsleitungen und der Amtsleitung sollen Maßnahmen entwickelt werden, um die Falldichte – soweit möglich – positiv zu beeinflussen.
F18	Die Prozesse im Pflegekinderdienst sind nicht verschriftlicht.	E18	Der Kreis Heinsberg sollte die Prozesse für den Bereich der Vollzeitpflege verbindlich festhalten.	Im Rahmen der zeitlichen und personellen Kapazitäten wird die Empfehlung beachtet.
F19	Die Verweildauern der Heimerziehung sind ein belastendes Merkmal für die	E19	Der Kreis Heinsberg sollte die Verweildauern der Heimerziehung weiter	Es ist beabsichtigt, zukünftig stichprobenartige Kontrollen im Hinblick auf die Verweildauern der Heimerziehung durchzuführen. Darüber hinaus ist durch

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Falldichte der Heimerziehung. Diese ist sehr hoch, was zu hohen Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren führt. Die Heimerziehung belastet im besonderen Maße auch den Fehlbetrag HzE.		fortschreiben und diesen Bereich aktiv steuern. Der Kreis könnte die Verfahrensstandards dahingehend ändern, dass bei hohen Falldichten die Genehmigung durch die Sachgebietsleitung erfolgt.	die neu eingeführte Software zukünftig das Vier-Augen-Prinzip grds. gewährleistet.
F20	Die sehr hohen Falldichten im Bereich der Eingliederungshilfen sind kritisch zu beurteilen.	E20	Der Kreis Heinsberg sollte die Entwicklung im Bereich der Eingliederungshilfen engmaschig steuern. Die fortlaufende Analyse und die daraus resultierende Maßnahmenentwicklung kann dem Kreis helfen, den deutlichen Anstieg in Teilen zu bremsen.	Das ist keine gebietspezifische Entwicklung des Kreises Heinsberg, wird aber zukünftig besonders beachtet. Gegensteuernde Maßnahmen, z. B. die Einführung von Poollösungen, werden geprüft.
F21	Das Kreisjugendamt führt Hospitationen zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung im schulischen Kontext nicht durch.	E21	Das Kreisjugendamt sollte zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung im schulischen Kontext verbindliche Hospitationen durchführen. Der Standard sollte verbindlich geregelt werden.	Wird bei entsprechender Personalausstattung umgesetzt
F22	Der Kreis Heinsberg hat keine eigenen Standards für Hilfefälle für junge Volljährige. Ein Konzept zur Verselbstständigung besteht ebenfalls nicht.	E22	Der Kreis Heinsberg sollte klare Standards für die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige entwickeln. Für die Verselbstständigungsarbeit	Die Einführung von Standards und die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes erfolgen im Rahmen der zeitlichen und personellen Kapazitäten.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			im Kreis Heinsberg sollte ebenfalls ein Standard entwickelt werden. Bestenfalls mündet dieser Standard in einem Verselbstständigungskonzept.	
F23	Die hohe Falldichte im Bereich der UMA wird durch die Hilfefälle UMA im Bereich der jungen Volljährigen negativ beeinflusst.	E23	Der Kreis Heinsberg sollte analysieren, warum die Falldichte für Hilfefälle für UMA so hoch ist. Dabei sollte der Bereich der jungen Volljährigen dahingehend analysiert werden, ob Hilfefälle bei Zeiten auch beendet werden können.	Die Falldichte wird durch Zuweisungen durch das Land NRW festgelegt, keine Kommune hat darauf einen weiteren Einfluss.
Hilfe zur Pflege				
F1	Dem Kreis Heinsberg ist es grundsätzlich möglich die nicht-pflegeversicherten Leistungsbezieher der Hilfe zur Pflege auszuwerten. Tatsächlich genutzt wird diese Option allerdings nicht.	E1	Um Transparenz zu schaffen und die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege bestmöglich steuern zu können, sollte der Kreis Heinsberg die Anzahl der nicht-pflegeversicherten Leistungsbezieher zukünftig auswerten.	Der Kreis Heinsberg wird zukünftig die nicht-pflegeversicherten Leistungsbezieher der Hilfe zur Pflege auswerten.
F2	Der Kreis Heinsberg hat die Prozesse in der Hilfe zur Pflege nur teilweise beschrieben.	E2	Der Kreis Heinsberg sollte auch im Hinblick auf die geplante Umstellung auf die Ekte die Prozesse der Hilfe zur Pflege beschreiben bzw. visualisieren. Die Sachbearbeitung	Mehrere Prozesse sind bereits beschrieben, aber noch nicht abschließend im EDV-Verfahren modelliert. Die abschließende Beschreibung aller Prozesse wird weiter fortgeführt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			wird unterstützt und es werden schneller Optimierungsmöglichkeiten in den Abläufen erkannt.	
F3	Für das Amt für Soziales und das Amt für Altershilfen und Sozialplanung wird bisher keine Personalbedarfsplanung durchgeführt. Der tatsächliche Personalbedarf ist nicht ausreichend bekannt.	E3	Aufgrund ständig neuer Herausforderungen an die Beschäftigten sowie geplanter und nicht geplanter Fluktuationen sollte der Kreis Heinsberg für das Amt für Soziales und Amt für Altershilfen und Sozialplanung eine Personalbedarfsplanung erstellen. Damit könnte er frühzeitig Bedarfe erkennen und rechtzeitig ausreichend und qualifizierte Beschäftigte gewinnen, um die Leistungsgewährung u.a. in der Hilfe zur Pflege sicherzustellen.	Der Personalbedarf ergibt sich aus der Stellenbedarfsplanung, der wiederum die vorhandenen Erkenntnisse über die jeweilige Aufgabe und Soll-Fallzahl zugrunde liegen. Absehbare Personalbedarfe, z. B. durch Eintritt in den Ruhestand, werden durch die Personalverwaltung zentral geplant. Personalgestellungen „auf Vorrat“ zur Deckung unabsehbarer Personalbedarfe, z. B. bei Schwangerschaft, Krankheit oder kurzfristiger Fallzahlenspitzen, werden vom Kreis nicht präferiert.
F4	Der Kreis Heinsberg wertet bisher keine Verweildauern bei den stationären Hilfen aus.	E4	Der Kreis Heinsberg sollte die Verweildauern in Einrichtungen zukünftig auswerten. Die Belastung der Sachbearbeiter kann dadurch bessereingeschätzt werden. Gleichzeitig ist dies für den in 2022 eingeführten Leistungszuschlag von Vorteil.	In dem Bewertungszeitraum 2017-2020 konnte die Verweildauer der Menschen in stationären Einrichtungen nicht ausgewertet werden, weil der Aufnahmetag in die Einrichtung nicht in allen Fällen bekannt war und nicht in das Fachverfahren aufgenommen wurde. Durch Einführung des Leistungszuschlages nach § 43c SGB XI ab dem Jahr 2022 ist das Aufnahmedatum von Bedeutung und wurde in jedem Fall zur Berechnung der Höhe des Leistungszuschlages abgefragt und im Fachverfahren erfasst. Somit kann zukünftig die Verweildauer ausgewertet werden.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F5	Neben den Herausforderungen der Pandemie kommen weitere neue Aufgaben auf die WTG-Behörde zu, die in den Arbeitsabläufen zu berücksichtigen sind. So wird die Anpassungen des WTG im Jahr 2023 bezüglich des Gewaltschutzes zu erhöhten Anforderungen bei den Beschäftigten führen.	E5	Der Kreis Heinsberg sollte die Personalausstattung und interne Organisation kritisch betrachten, inwieweit die neuen Aufgaben mit dem bestehenden Personal zu bewältigen ist.	Der Kreis Heinsberg hat die diesbezüglichen Herausforderungen/neuen Aufgaben, die die WTG-Behörde zu erfüllen hat im Blick. Die entsprechende zusätzliche Personalausstattung/Stellenerhöhung ist bereits in den Haushaltsplänen 2023/2024 aufgenommen worden und soll zeitnah realisiert werden.
F6	Der Kreis Heinsberg führt die Pflege- und Wohnberatung mit eigenem Personal durch und verfolgt das Ziel eine optimale und am Einzelfall orientierte Unterstützung und Beratung der Menschen sicherzustellen. Die Auswertungsmöglichkeiten der Datenbank werden für ein Controlling bisher nicht genutzt.	E6	Der Kreis Heinsberg sollte weitere Informationen zu Beratungsinhalt und Fallverläufen bündeln und zur Evaluation von Projekten und Maßnahmen nutzen. Bedarfsgerechte Angebote für Pflegebedürftige und deren Angehörige können daraus abgeleitet werden. Gleichzeitig können die Ergebnisse in das Fach- und Finanzcontrolling einfließen.	Der Kreis Heinsberg wird zukünftig zur Evaluation von Projekten und Maßnahmen weitere Informationen zu Beratungsinhalten und Fallabläufen bündeln.
F7	Die bestehende Budgetanalyse ist ein erster Ansatz um die Entwicklung im Bereich der Hilfe zur Pflege darzustellen. Ein	E7	Steuerungsrelevante Kennzahlen sollten unterjährig ausgewertet werden. Hierzu können beispielsweise einige Kennzahlen aus diesem Prüfbericht fortgeschrieben	Der Kreis wird die Einführung eines Fach- und Finanzcontrollings unter Berücksichtigung von erforderlichem Aufwand, insbesondere Personalaufwand, und zu erwartendem Ertrag/Nutzen prüfen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Fachcontrolling ist bisher nicht implementiert. Ein zusammenfassender Controllingbericht besteht ebenfalls nicht.		werden. Die Kennzahlen sollten regelmäßig ausgewertet werden. Im Rahmen des Fachcontrollings sollte der Kreis die Wirkung von Maßnahmen anhand von vorher festgelegten Zielen und Teilzielen messen. Wichtige Steuerungsinformationen bieten die Inanspruchnahme von niederschwelligen bzw. präventiven Angeboten.	
<b>Bauaufsicht</b>				
F1	Der Kreis Heinsberg hält die gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben grundsätzlich ein. Kennzahlen zur Überprüfung der Aufwandsdeckung erhebt er jedoch derzeit noch nicht, so dass eine wichtige Information fehlt, um zu beurteilen, wie auskömmlich seine festgesetzten Gebühren tatsächlich sind.	E1	Seine festgesetzten Gebühren sollte der Kreis Heinsberg – zumindest stichprobenhaft – hinsichtlich ihrer Aufwandsdeckung überprüfen, um Abweichungen zu erkennen und die Gebühren im Bedarfsfall verursachungsgerecht anpassen zu können.	Die festgesetzten Gebühren bewegen sich innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens. Der Kreis Heinsberg beabsichtigt in Kürze die Dienstanweisung zur Auskleidung der in der entsprechenden Tarifstelle des allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Baugebühren) aufgeführten Rahmensätze zu überarbeiten. Dabei soll eine Orientierung an die Empfehlung für eine amtsinterne Richtlinie zur einheitlichen Auslegung des Ermessensspielraums im Rahmen der Baugebührenbemessung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen erfolgen. Die Gebührenauskleidung wird in enger Abstimmung mit den anderen Unteren Bauaufsichtsbehörden im Kreis Heinsberg (Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven und Wegberg) neu aufgestellt. Weiterhin wird seit dem Haushaltsjahr 2023 der Aufwandsdeckungsgrad der Produktgruppe 1001 „Maßnahmen der Bauaufsicht“ für interne Auswertungen ermittelt und dokumentiert.
F2	Mit der Nutzung einer neuen Version der eingesetzten Fachsoftware sowie des bereits	E2	Eine medienbruchfreie digitale Bearbeitung sollte der Sachbearbeitung technisch ermöglicht	Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt die Kommunen bei der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens und bietet ein digitales Antragssystem an, an das sich die unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes anschließen können. Diese Assistenten werden auf dem Bauportal.NRW

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	umgesetzten Dokumentenmanagementsystems zur elektronischen Archivierung der Vorgänge unterstützt der Kreis seine Bestrebungen, die Baugenehmigungsverfahren möglichst vollumfänglich zu digitalisieren.		werden, um den Aufwand der hybriden Bearbeitung (Bearbeitung in Fachsoftware und Papierakte) zu reduzieren sowie den Informationsservice für alle Beteiligten zu verbessern.	unter der Webadresse <a href="http://www.bauportal.nrw">www.bauportal.nrw</a> zur Verfügung gestellt. Der Kreis Heinsberg hat sich dazu entschieden, dass Bauportal.NRW für die Einführung des digitalen Baugenehmigungsverfahrens zu nutzen. Alle Vorarbeiten für eine Anbindung an das Bauportal sind vollzogen und der Kreis ist für eine Anbindung an das Bauportal startklar. Aktuell scheitert die Anbindung an das Bauportal jedoch an dem fehlenden Zugang zu einem XTA-Server. Dabei haben sich hinsichtlich des Zugangs zu einem XTA-Server von DataClearing NRW offensichtlich grundsätzliche vertragliche Fragen ergeben, auf die die Kommunen und Kreise keinen direkten Einfluss haben. Bis zu deren Klärung können im Rahmen des Projektes Bauportal.NRW keine weiteren Zugänge zum Zugriff auf die XTA-Server von DataClearing NRW zur Verfügung gestellt werden. Derzeit ist weiterhin unklar, ob das Land einen XTA-Server etablieren wird, der von den Kunden für die Anbindung an das Bauportal NRW genutzt werden kann. Weiterhin gibt es auch hinsichtlich der vom MHKBD angekündigten sogenannten „Kommunikationsplattform“ zur digitalen Bereitstellung und zum Austausch von Plänen und Schreiben keine Informationen. Auch hier ist weiterhin offen, ob und wie die angekündigte Lösung vom Land aussieht. Da beim Kreis die beschriebene Abhängigkeit vom Land NRW (Bereitstellung XTA-Server/ Kommunikationsplattform) besteht, ist aus den vorgenannten Gründen derzeit technisch keine medienbruchfreie Bearbeitung möglich.
F3	Der Kreis Heinsberg verfolgt grundsätzlich die Ziele, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben z. B. mit Blick auf die Digitalisierung oder Verfahrensdauern ergeben. Er arbeitet dabei aber aus Sicht der gpaNRW noch nicht ausreichend mit aussagekräftigen und steuerungsunterstützenden Kennzahlen und hat noch keine klare Zielstruktur mit	E3	Der Kreis Heinsberg sollte die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen (beispielsweise zum Personaleinsatz) für die Bauaufsicht fortschreiben und weitere Kennzahlen, die die Steuerung unterstützen, bilden. Dabei sollte der Kreis innerhalb einer klaren Zielstruktur Zielwerte festlegen, damit Optimierungsbedarfe im	Derzeit wird geprüft, welche Kennzahlen für die Bauaufsicht fortgeschrieben oder zukünftig neu erfasst werden. Mittelfristig ist die Bildung einer Zielstruktur und die Festlegung von Zielwerten beabsichtigt. Zunächst soll jedoch die Digitalisierung in den Baugenehmigungsverfahren vorrangig vorangetrieben werden, sodass sich bestenfalls bereits automatisiert aus den digitalisierten Vorgängen heraus Kennzahlen ermitteln und Zielwerte definieren lassen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Zielwerten – beispielsweise im Haushaltsplan – festgelegt.		Soll-Ist-Vergleich zu erkennen sind und Maßnahmen gezielt eingeleitet bzw. abgestimmt werden können.	
Vergabewesen				
F1	Der Kreis Heinsberg hat mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen die bestehende Vergabedienstanweisung aktualisiert. Das Vergabewesen ist mit dieser Anweisung im Wesentlichen gut organisiert. Die Regelungen ermöglichen einen weitgehend rechtssicheren Rahmen zur Durchführung von Vergabeverfahren. Die Zuständigkeiten und Aufgaben sind ausführlich und klar definiert. Insgesamt sehen wir nur wenig Optimierungspotenzial, beispielsweise bei den Regelungen zur Prüfung von Angeboten.	E1.1	Wir empfehlen aus korruptionspräventiven Gründen auch die Vergaben der freiberuflichen Leistungen ab einer festzulegenden Wertgrenze zentral vergaberechtlich begleiten zu lassen. Hierfür bietet sich die Zentrale Vergabestelle an.	Die Ausschreibung von freiberuflichen Leistungen erfolgt gemäß Ziffer A5 der Vergabedienstanweisung in eigener Zuständigkeit des Fachamtes. Eine Änderung der Vorgehensweise wird nicht für notwendig erachtet, da die Korruptionsprävention durch Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 10 der Rechnungsprüfungsordnung sichergestellt ist.
		E1.2	Der Kreis Heinsberg erfasst alle Vergaben ab 500 Euro netto. Die Datenerfassung	Die Erfassung erfolgt bisher in Einzellisten der Ämter, die zentral an das Rechnungsprüfungsamt geleitet werden. Es ist beabsichtigt, diese Listen künftig in einer Gesamtliste (Excel-Tabelle) zusammenzuführen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			sollte jährlich ausgewertet werden. Dies dient der notwendigen Transparenz und Dokumentationspflicht.	
		E1.3	Bei fördermittelfähigen Vergabemaßnahmen bietet es sich an, diese unabhängig von einer Wertgrenze durch die zentrale Vergabestelle begleiten zu lassen und der Örtlichen Rechnungsprüfung vorab zur Prüfung vorzulegen.	Gemäß § 10 der Rechnungsprüfungsordnung werden alle Vergaben – bei Bauleistungen ab 10.000 € (netto) und bei Liefer- und Dienstleistungen ab 5.000,00 € (netto) - dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegt. Die Zentrale Vergabestelle ist bei Vergabeverfahren ab einem Schätzwert von 10.000,00 € (netto) zu beteiligen. Diese Beteiligungen erfolgen unabhängig davon, ob Fördermittel für die Maßnahme verwendet werden oder nicht. Bei der nächsten Überarbeitung der Vergabedienstanweisung, sollen die Fachämter darauf hingewiesen werden, dass Vergaben von geförderten Maßnahmen in eigener Zuständigkeit der Fachämter (d.h. unterhalb von 10.000 € netto) im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen erfolgen sollten. Damit wäre der größtmögliche Wettbewerb sichergestellt ohne, dass einer Ausnahmeregelung für die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes oder der Zentralen Vergabestelle bedarf.
		E1.4	Die rechnerische Prüfung von schriftlich eingereichten Angeboten und die Erstellung des Preisspiegels sollten unabhängig von der Vergabeart durch die Zentrale Vergabestelle durchgeführt werden. Es sollten darüber hinaus nur inhaltsgesicherte Angebotsunterlagen an Dritte weitergeleitet werden.	Die rechnerische Prüfung von Angeboten erfolgt bei Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungen in der Regel durch die Zentrale Vergabestelle. Auf Grund der Komplexität der Ausschreibungen von Bauleistungen erfolgt dies bei Bauleistungen durch das Fachamt selbst oder durch von diesem beauftragte Dritte. Dabei wird jedoch von der Zentralen Vergabestelle im Rahmen der Angebotssichtung sichergestellt, dass Zellen, in denen der Bieter keine Eintragungen im Leistungsverzeichnis vorgenommen hat oder selbst Korrekturen vorgenommen hat, entsprechend markiert werden. Da mittlerweile überwiegend elektronische Angebote eingereicht werden, ist eine Inhaltssicherung per se gewährleistet.
		E1.5	Die Vergabedienstanweisung	Die Verpflichtung wird bei der Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			des Kreises Heinsberg sollte die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vorsehen, wenn diese mit der Übertragung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden.	sichergestellt. Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Aufnahme der gesetzlichen Regelung in die Vergabedienstweisung wird geprüft.
F2	Die örtliche Rechnungsprüfung ist gut in das Vergabeverfahren eingebunden. Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung sind nachvollziehbar geregelt. Aus Sicht der gpaNRW ergeben sich nur geringfügige Ergänzungsmöglichkeiten.	E2	Der Kreis sollte die Regelungen zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung im Bereich der Abnahme noch ergänzen.	Die bisherigen Regelungen werden für ausreichend gehalten.
F3	Der dargestellte Vergabeprozess des Kreises Heinsberg zeigt, dass die wesentlichen Aufgaben bei der zentralen Vergabestelle angesiedelt sind. Aus Sicht der gpaNRW ist die Zentralisierung der komplexen vergaberechtlichen Aufgaben somit effektiv und möglichst rechtssicher gestaltet.	E3	Die Vergabedienstweisung des Kreis Heinsberg sollte es der ZVS ermöglichen, die Bieterliste im Prozess der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bei Bedarf erweitern zu können. Darüber hinaus ist der Prozess bei dieser Vergabeart so angelegt, dass die Zentrale Vergabestelle des Kreises Heinsberg die wesentlichen	Seit 2019 werden überwiegend öffentliche Ausschreibungen durchgeführt, bei denen alle möglichen Interessenten Angebote abgeben können. Sofern ausnahmsweise eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, eine Freihändige Vergabe oder eine Verhandlungsvergabe erfolgt wird der Zentralen Vergabestelle vom Fachamt eine Bieterliste zur Verfügung gestellt. Da das Amt über das fachspezifische Know-How verfügt, welches Unternehmen welches Gewerk ausführt oder für welche Maßnahme geeignet ist, sollte hier auch weiterhin die Entscheidung getroffen werden, welche Bieter auf die entsprechende Bieterliste kommen. Gemäß der VOB/A und der UVgO sind die Fachämter dazu aufgefordert zwischen den Unternehmen, die auf Grundlage der Bieterliste zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, zu wechseln. Zudem regelt die Vergabedienstweisung, dass die Bieterliste mindestens drei Bieter aufführen muss, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (vgl. Ziffer B2.1 und B5 der Vergabedienstweisung).

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			<p>Prozessschritte eigenverantwortlich ausführt und steuert. Die Zusammenarbeit zwischen Fachamt, RPA und Zentraler Vergabestelle ist somit geprägt von einer hohen Korruptionsprävention und möglichen Rechtssicherheit.</p>	
F4	<p>Der Kreis Heinsberg nutzt eine Vergabemanagementsoftware bei allen Vergaben im Zuständigkeitsbereich der Zentralen Vergabestelle. Die Bedarfsstellen als auch das Rechnungsprüfungsamt haben Zugriff auf diese Software. Die Möglichkeit zur Dokumentation einer gesamten Auftragsabwicklung wird durch die bestehenden Software-Module jedoch nicht geboten.</p>	E4.1	<p>Der Kreis Heinsberg sollte prüfen, ob die bestehende Vergabemanagementsoftware erweitert werden soll und die komplette Vorgangsdokumentation abgebildet werden kann.</p>	<p>Derzeit nutzt die Zentrale Vergabestelle des Kreises Heinsberg die Expert Version der Vergabemanagementsoftware der Firma Cosinex. Fünf Personen sind derzeit als Benutzer registriert (1 RPA, 2 Amt für Gebäudewirtschaft, 2 Zentrale Vergabestelle). Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit weitere Module (bspw. Bedarfsmanagement und Vertragsmanagement) zu nutzen. Dies wäre mit einem Wechsel der Version verbunden als auch mit einer Erweiterung der Nutzeranzahl. Die umfassenderen Lizenzen Expert+ und Unlimited kosten netto jeweils 79,00 € je Nutzer/Monat bzw. 179,00 € je Nutzer/Monat. Eine Betrachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses kommt zu dem Ergebnis, dass eine Erweiterung der Lizenzen und ein Versionswechsel derzeit nicht wirtschaftlich ist.</p>
		E4.2	<p>Der Kreis Heinsberg sollte den Einsatz einer Vergabemanagementsoftware auch unterhalb der</p>	<p>Gemäß Abschnitt C der Vergabedienstanweisung sollen die Fachämter bei der Durchführung von Vergaben in eigener Zuständigkeit (d.h. bis 10.000,00 €) den Vergabemarktplatz der Wirtschaftsregion Aachen nutzen. Hierzu haben einzelne Mitarbeiter aus nahezu allen Ämtern einen Zugang, um darüber Vergabeverfahren abwickeln zu können. Die hierfür erforderlichen</p>

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			bestehenden Wertgrenzen nutzen.	Unterlagen stehen allen Mitarbeitern im Mitarbeiterportal zur Verfügung. In diesem Portal können kostenfrei beliebig viele Nutzer vom Kreis Heinsberg hinzugefügt werden. Die Vergabemanagementsoftwarelösung ist hingegen je hinterlegtem Nutzer kostenpflichtig. Unter Berücksichtigung der geringen Anzahl an Vergaben unter 10.000,00 € wäre die Erweiterung auf eine unbestimmte Anzahl Nutzer des Vergabemanagementsystems unwirtschaftlich, sodass das bisherige Verfahren beibehalten werden soll.
F5	Der Kreis Heinsberg erfüllt die wesentlichen Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Er hat sowohl eine Antikorruptionsrichtlinie erlassen als auch einen Korruptionsschutzbeauftragten ernannt. Der Kreis Heinsberg verfügt derzeit über keine aktuelle Schwachstellenanalyse. Die Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie steht noch aus. Die bestehenden Regelungen bedürfen der Aktualisierung.	E5.1	Wir empfehlen dem Kreis Heinsberg, die bestehende Antikorruptionsrichtlinie zu aktualisieren, gesetzlich geregelte Aspekte z.B. aus dem KorruptionsbG mit aufzunehmen und die Richtlinie in eine Dienstanweisung zu überführen.	Eine Aktualisierung der Anti-Korruptions-Richtlinie ist angedacht. Die Richtlinie definiert klare Aufträge und Zuständigkeiten und hat nicht lediglich einen empfehlenden Charakter, so dass es sich faktisch um eine Dienstanweisung handelt. Ggfs. kann im Rahmen der Überarbeitung eine Umbenennung in Betracht gezogen werden.
		E5.2	Der Kreis Heinsberg sollte seine Bediensteten möglichst jährlich zum Beispiel durch Schulungen oder gezielte Informationen über Regelungen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention informieren und sie für	Gem. Nr. 3 Abs. 2 der Anti-Korruptions-Richtlinie des Kreises Heinsberg sind die Amts-/Stabsstellenleitungen verpflichtet, die Bediensteten ihres Zuständigkeitsbereichs regelmäßig und angemessen über das Thema Korruption zu informieren. Darüber hinaus hat der Kreis einen Verhaltenskodex gegen Korruption, der für alle Mitarbeitenden des Kreises verbindlich ist. Eine Ausweitung des Informationsangebots wird geprüft.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			dieses Thema regelmäßig sensibilisieren.	
		E5.3	Der Kreis Heinsberg sollte eine Schwachstellenanalyse in regelmäßigen Abständen durchführen und aktualisieren. Dabei sollte der Kreis alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv befragen und in den Evaluationsprozess einbinden. Die Durchführung sollte verbindlich geregelt sein.	Eine solche Schwachstellenanalyse ist Bestandteil der Anti-Korruptions-Richtlinie und wird durch die Amts-/Stabsstellenleitungen nach Nr. 4 b Risikoanalyse ermittelt und überwacht.
		E5.4	Wir empfehlen dem Kreis Heinsberg, Regelungen für das Erheben und die Form der Veröffentlichung der Tätigkeiten der Kreistagsmitglieder sowie des Landrats verbindlich festzulegen.	Die Einführung und der Mehrwert entsprechender Regelungen werden geprüft. Der Kreis kommt seiner Veröffentlichungspflicht gem. Korruptionsbekämpfungsgesetz derzeit durch öffentliche Bekanntmachung nach.
		E5.5	Der Kreis Heinsberg sollte Vorkehrungen treffen, um im Anschluss an die zu erwartende nationale Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie ein Hinweisgebersystem zu implementieren und einen standardisierten und	Das HinSchG AG NRW befindet sich noch in der parlamentarischen Beratung, so dass noch keine abschließende Klarheit über die Pflicht und den Betrieb interner Meldestellen bei Gemeindeverbänden besteht.  Intern bestehen aber schon auf Grundlage des Gesetzentwurfs Überlegungen zur Organisation und Umsetzung einer internen Meldestelle in der Kreisverwaltung Heinsberg.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	
F6	Regelungen zum Thema Sponsoring sind in der Antikorruptionsrichtlinie des Kreises Heinsberg enthalten. Sponsoring-Leistungen spielen beim Kreis Heinsberg jedoch eine untergeordnete Rolle.	E6	Der Kreis Heinsberg sollte die bestehenden Regelungen zum Sponsoring vertiefen und um einen Mustervertrag ergänzen.	Die Regelungen in der Anti-Korruptions-Richtlinie werden weiterhin als ausreichend angesehen.
F7	Der Kreis Heinsberg hat noch kein zentrales Gremium, das für die amtsübergreifende Planung und Steuerung von Baumaßnahmen zuständig ist. Eine Dienstanweisung für ein Bauinvestitionscontrolling besteht derzeit nicht.	E7	Der Kreis Heinsberg sollte die bereits bestehenden Ansätze zu einem zentral organisierten vollumfänglichen Bauinvestitionscontrolling ausbauen und die Verantwortlichkeiten und Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln.	Alle geplanten baulichen Maßnahmen werden im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsanmeldung im Bauausschuss und den Fraktionen diskutiert und erforderlichenfalls werden nähere Erläuterung beziehungsweise Stellungnahmen zu Art und Umfang der Maßnahmen bei der Verwaltung angefordert. Grundlage für bauliche Maßnahmen innerhalb der Schulen ist der Schulentwicklungsplan.
F8	Die Gesamtsumme der Abweichungen von den ursprünglichen Auftragswerten ist im Bereich der Baumaßnahmen für den Kreis Heinsberg unkritisch. Das gute Ergebnis zeigt sich auch in der Jahresbetrachtung von 2019 bis 2021.	E8	Im Zuge des internen Baumaßnahmencontrollings sollte der Kreis einen Soll-Ist-Vergleich erstellen. Abweichungen von der ursprünglichen Kostenschätzung bzw. vom ursprünglichen Auftragswert sollte er hinsichtlich der Ursache analysieren. Dabei	Die Baukostenkontrolle aller baulichen Maßnahmen erfolgt dezentral innerhalb des Amt 65.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			werden wichtige Erkenntnisse für künftige Bauprojekte erlangt.	
F9	In der Richtlinie für die Vergabe von Aufträgen hat der Kreis Heinsberg Regelungen zum Nachtragswesen getroffen. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung hinsichtlich der Höhe der Nachträge sowie der Abweichungen vom Auftragswert findet nicht statt.	E9	Der Kreis Heinsberg sollte die Abwicklung der Auftragsänderungen zu einem systematischen Nachtragsmanagement ausbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen.	Bei Aufträgen, die unter Beteiligung des RPA erteilt wurden, erfolgt auch die Vorlage der Nachträge einschl. der erforderlichen Begründungen an das RPA. Überschreitungen der durch den Bauausschuss freigegebenen baulichen Mittel werden dem Bauausschuss zur Freigabe vorgelegt.
F10	Die betrachteten Vergabemaßnahmen des Kreises Heinsberg entsprechen den rechtlichen Vorgaben bezüglich der Wahl des Verfahrens und der Anzahl der zu beteiligenden Firmen. Optimierungsmöglichkeiten gibt es bezüglich der vertraglichen Beteiligung externer Fachingenieure, bei der Dokumentation zum Submissionstermin und den dort vorgelegten Unterlagen sowie im Bereich der	E10.1	Wir empfehlen dem Kreis Heinsberg im Verlauf von auszuschreibenden Gewerken, Kostenschätzungen u. a. mit einem Leistungsverzeichnis inklusive Einheitspreisen aufzubauen.	Die Zentrale Vergabestelle wird die Fachämter dazu anhalten mit Übermittlung der Vergabeunterlagen ein bepreistes Leistungsverzeichnis vorzulegen, dass die Kostenschätzung zum Inhalt hat. Damit können im Rahmen der rechnerischen Prüfung die geschätzten Einheitspreise den tatsächlichen Einheitspreisen gegenübergestellt werden.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Abnahme vertraglich vereinbarter Leistungen.			
		E10.2	Der Kreis Heinsberg muss sicherstellen, dass die Bieterkommunikation ausschließlich mit der Zentralen Vergabestelle, nicht aber mit beteiligten Fachingenieuren erfolgt.	Gemäß der Ziffern B7.1, B7.2 und B9 der Vergabedienstanweisung erfolgt die gesamte Kommunikation während des Vergabeverfahrens ausschließlich über die Zentrale Vergabestelle.
		E10.3	Der Kreis Heinsberg sollte darauf achten, dass die Durchführung des Eröffnungstermins mittels Submissionsprotokoll dokumentiert wird. Das vollständige Protokoll muss als Originaldokument mit den jeweiligen Unterschriften in der Akte geführt werden.	Es ist beabsichtigt, die Empfehlung aufzugreifen und umzusetzen.
		E10.4	Die Zentrale Vergabestelle sollte ausschließlich inhaltsgesicherte Originalangebote zur Prüfung an Dritte weiterleiten. Eine Stanzung der Unterlagen reicht dafür nicht aus.	Es ist beabsichtigt, die Empfehlung aufzugreifen und umzusetzen.
		E10.5	Der Kreis Heinsberg sollte seine Vergaben von Bauleistungen regelmäßig elektronisch durchführen (eVergabe). Dies kann die	Vergabeverfahren in Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle werden mittels des Vergabemanagementsystems elektronisch durchgeführt. Die Vergabeunterlagen werden im Rahmen dessen gem. § 11 Abs. 2 VOB/A bzw. § 29 Abs. 1 UVgO den Interessenten elektronisch zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz zu Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungen steht es dem

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			Verfahren vereinfachen und dient der Korruptionsprävention.	Auftraggeber bei der Ausschreibung von Bauleistungen frei, nebst der elektronischen Einreichung von Angeboten auch die postalische Einreichung zuzulassen. Regelmäßig werden daher beide Einreichungsformen zugelassen. Die Erfahrung zeigt, dass oftmals gerade kleinere und mittelständische Unternehmen auf die postalische Einreichungsform zurückgreifen. Daher besteht seitens der Zentralen Vergabestelle nicht das Erfordernis, etwas an der Vorgehensweise zu ändern.
		E10.6	Wir empfehlen dem Kreis Heinsberg darauf zu achten, dass nach Erbringung der vereinbarten Leistungen im Bereich von Bauvergaben eine förmliche Abnahme durchgeführt wird.	Unbeschadet einer Rechtspflicht wird die Möglichkeit einer Abnahme im Einzelfall geprüft.
		E10.7	Die Zentrale Vergabestelle sollte darauf achten, die Ergebnisse der rechnerischen Prüfung auf dem Submissionsprotokoll einzutragen und zu bestätigen.	In der Regel werden die geprüften Preise sowohl in einem separaten Preisspiegel aufgeführt als auch nochmals in das Dokument „Bieterliste“ in die Spalte „geprüfte Preise“ eingetragen. Die Zentrale Vergabestelle wird die Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt beachten.
		E10.8	Es sollte darauf geachtet werden, dass im Rahmen der Angebotsprüfung auf die Prüfung der angebotenen Materialien und Fabrikate eingegangen wird. Dies gilt insbesondere bei angebotenen Alternativen zu ausgeschriebenen Leistungen.	Die Zentrale Vergabestelle wird die Fachämter nochmals darauf hinweisen, bei Abweichungen vom ausgeschriebenen Leitfabrikat auf die angebotenen Materialien/Fabrikate im Prüfbericht einzugehen.
		E10.9	Bei deutlichen Abweichungen der	Bei Abweichungen von rund 15% zur Kostenschätzung bzw. zum nächsthöheren Angebot fragt die Zentrale Vergabestelle nach Rücksprache

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			Angebote zu den Kostenschätzungen für Bauleistungen sollte der Kreis Heinsberg die Richtigkeit der Preisermittlung prüfen, die Angemessenheit der Preise feststellen und in der Vergabeakte dokumentieren.	mit dem jeweiligen Fachamt in der Regel die Auskömmlichkeit des Angebotes an.
		E 10.10	Die Zentrale Vergabestelle sollte in der Niederschrift über die Eröffnung der Angebote die Angabe zu Preisnachlässen eindeutig darstellen.	Im Rahmen der Submission kann nicht immer bereits festgestellt und entsprechend notiert werden, ob und in welcher Höhe Nachlässe gewährt werden. Dies ergibt sich oftmals erst durch Prüfung der Angebote. Folglich ist die Submissionsniederschrift als auch das ungeprüfte Submissionsergebnis nicht abschließend, sondern stellt lediglich eine Momentaufnahme dar. Im abschließenden Prüfbericht, dem Preisspiegel bzw. im Dokument „Bieterliste“ finden sich abschließend jedoch die geprüften Preise mit Auflistung der gewährten und gewerteten Nachlässe.
		E 10.11	Der Kreis Heinsberg sollte die unterlegenen Bieter entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben sehr zeitnah unterrichten. Dadurch werden die Unternehmen bestmöglich davor geschützt, die notwendigen Kapazitäten für den jeweiligen Auftrag unnötig lange vorzuhalten.	Den unterlegenen Bietern werden die Absageschreiben unmittelbar zugeschickt, nachdem die Zentrale Vergabestelle vom Fachamt eine Durchschrift des versandten Auftragschreibens erhält. Auf Grund von Urlaub oder Krankheit kann dies im Einzelfall verzögert erfolgen, wie bei der geprüften Maßnahme.
		E 10.12	Wir empfehlen dem Kreis Heinsberg, die Beauftragung externer Fachingenieuren auf	Die Beauftragung von externen Ingenieuren auf Grundlage eines Ingenieurvertrages wird nicht für erforderlich erachtet, da die HOAI das Leistungsspektrum bereits umfassend definiert.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			Grundlage eines Ingenieurvertrages abzuschließen. Die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen sollten der Zentrale Vergabestelle bekannt sein.	
<b>Verkehrsflächen</b>				
F1	Der Kreis Heinsberg nutzt seit 2008 eine Straßendatenbank. Jedoch wird diese seit 2018 nicht mehr vom Anbieter unterstützt. Um auch künftig die Erhaltung der Verkehrsflächen systematisch und nachhaltig zu steuern, bedarf es einer neuen Straßendatenbank mit Schnittstellen zur Bauhofsoftware und einem Aufbruchmanagement.	E1.1	Beim Aktualisieren von Straßendaten sollte der Kreis Heinsberg veraltete Daten historisieren und nicht überschreiben bzw. löschen. So ließe sich jederzeit darstellen, wie sich die Verkehrsflächen entwickelt haben.	Es ist beabsichtigt, als Ersatz für das System „tifosy“ eine neue Straßendatenbank zu beschaffen, deren System/Struktur es zulässt, veraltete Daten zu historisieren. So ließe es sich vermeiden, dass Daten überschrieben bzw. gelöscht werden und die Entwicklung der Verkehrsflächen wären darstellbar. Das Sachgebiet Kreisstraßen hat im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2024 für die Neubeschaffung einer Straßendatenbank bereits Mittelbedarf angemeldet.
		E1.2	Der Kreis Heinsberg sollte künftig auch die Inventardaten, die Aufbaudaten und das Straßenbegleitgrün erfassen und in geeigneten Datenbanken einpflegen.	Sobald eine neue Straßendatenbank eingeführt ist (siehe E1.1), werden die Inventardaten, die Aufbaudaten und das Straßenbegleitgrün erfasst und eingepflegt.
		E1.3	Der Kreis Heinsberg sollte die Anschaffung einer	Bei der Auswahl der neuen Straßendatenbank wird darauf zu achten sein, dass 1) so viele Daten wie möglich überführt werden können

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			neuen Straßendatenbank prüfen. Beim Migrationsprozess sollte darauf geachtet werden, dass so viele Daten wie möglich überführt werden können. Zudem sollten die Strukturen der neuen Straßendatenbank, der Anlagenbuchhaltung und einer künftigen Kostenrechnung aufeinander abgestimmt sein.	2) die Strukturen der neuen Straßendatenbank mit der Anlagenbuchhaltung und der Kostenrechnung kompatibel sind.
		E1.4	Der Kreis Heinsberg sollte eine Aufgrabungsrichtlinie erstellen. Diese sollte verbindliche Regelungen zum Umgang mit Aufbrüchen beinhalten. Diese Richtlinie sollte als Bedingung für Arbeiten im Straßenraum dienen.	Um eine öffentliche Verkehrsfläche z. B. für die Verlegung von Leitungen, Kabeln, Hausanschlusskanälen oder im Zuge von Sanierungsarbeiten an privaten Gebäuden aufzugraben, ist eine Aufgrabungserlaubnis erforderlich. Zum Schutz der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen sämtliche Aufgrabungsarbeiten nur von Fachfirmen durchgeführt werden, da insbesondere für die Verfüllung, Verdichtung und den Deckenschluss die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu berücksichtigen sind. Eine Aufgrabungsrichtlinie würde dazu dienen, die Abwicklung und technische Ausführung der Baumaßnahme zu verbessern. Eine Aufgrabungsrichtlinie <ul style="list-style-type: none"> <li>- wäre ein bindendes Regelwerk für alle beteiligten Gewerke</li> <li>- gäbe den Leitfaden für die Zusammenarbeit vor</li> <li>- würde die Rechte und Pflichten der Einzelnen definieren</li> <li>- würde die bautechnischen Bedingungen regeln</li> </ul> Zur Umsetzung der Empfehlung wird eine Aufgrabungsrichtlinie erarbeitet.
F2	Der Kreis Heinsberg hat eine umfangreiche Leistungserfassung im Kreisbauhof. Diese ist zu einer Kostenrechnung	E2	Der Kreis Heinsberg sollte die vorhandenen Strukturen zu einer steuerungswirksamen	Die Leistungserfassung erfolgt zz. über das Bauhofmanagementprogramm dinob. Es wird in Zukunft darauf zu achten sein, dass das neue Straßendatenbankprogramm mit dem Leistungserfassungsprogramm dinob kompatibel ist, da erst dann eine Kostenrechnung möglich ist.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	ausbaufähig, um den vollständigen Ressourcenverbrauch der Verkehrsflächen abzubilden.		Kostenrechnung ausbauen. Dabei sollten die Strukturen der Kostenrechnung und der Straßendatenbank aufeinander abgestimmt sein.	
F3	Der Kreis Heinsberg hat bisher keine Gesamtstrategie mit Zielvorgaben und Kennzahlen für die Erhaltung der Verkehrsflächen definiert.	E3	Der Kreis Heinsberg sollte eine Gesamtstrategie entwickeln. Daraus sollte der Kreis konkrete operative Ziele ableiten und diese über geeignete Kennzahlen messen und steuern.	Der Empfehlung wird gefolgt. Es ist beabsichtigt, die bisherige Gesamtstrategie um die Aspekte Zielvorgaben und Kennzahl für die Erhaltung der Verkehrsflächen bis 2027 mit der neuen Straßendatenbank zu ergänzen.
F4	Die beiden Bereiche Finanzen und Kreisstraßen stimmen sich in buchhalterischen Fragen gut miteinander ab. Eine Schnittstelle zwischen der Anlagenbuchhaltung und Straßendatenbank gibt es bisher nicht. Die körperlichen Inventuren finden als permanente Inventuren statt.	E4.1	Die beteiligten Bereiche Finanzen und Kreisstraßen sollten prüfen, inwieweit Schnittstellen zum (automatisierten) Datenabgleich die manuelle Arbeit entlasten. Außerdem sollte geprüft werden, welche weitergehenden Informationen im jeweils anderen System ergänzt werden können.	Bei der Beschaffung der neuen Straßendatenbank wird darauf zu achten sein, dass eine Schnittstelle mit der Anlagenbuchhaltung möglich ist.
		E4.2	Der Kreis Heinsberg sollte prüfen, ob die körperliche Inventur mit einem Intervall alle fünf Jahre ausreichend ist. Diese würde im Zusammenhang mit der vollständigen Zustandserfassung	Da moderne Straßendatenbanken eine visuelle Zustandserfassung ermöglichen, könnte zukünftig eine turnusmäßig stattfindende körperliche Inventur entfallen. An einer permanenten Zustandskontrolle durch Streckenwarte hält der Kreis jedoch weiterhin fest.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			stattfinden. Dadurch kann die permanente Inventur entfallen und die Streckenkontrolleure werden vom Zusatzaufwand entlastet.	
F5	Zwischen 2017 und 2020 hat der Kreis Heinsberg durchschnittlich 0,54 Euro je qm für die Verkehrsflächenunterhaltung eingesetzt. Das sind nur 42 Prozent des empfohlenen Richtwertes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.	E5	Die Höhe der Unterhaltungsaufwendungen sollte der Kreis Heinsberg anhand der Altersstruktur und des Sanierungsbedarfs der Verkehrsflächen festlegen.	Die Unterhaltungsaufwendungen für die Verkehrsflächen sollen sich auch zukünftig an Altersstruktur und Sanierungsbedarf orientieren.
F6	Die Reinvestitionsquoten schwanken innerhalb des Untersuchungszeitraums 2017 bis 2020 zwischen 22 und 66 Prozent. Durchschnittlich reinvestierte der Kreis Heinsberg 39 Prozent in die Verkehrsflächen.	E6	Der Kreis Heinsberg sollte die Reinvestitionstätigkeiten anhand einer zu entwickelnden Gesamtstrategie überprüfen. Diese sollte den Zustand der Verkehrsflächen und die Unterhaltungstätigkeiten berücksichtigen.	Der Investitionsumfang für die Verkehrsflächen soll sich auch zukünftig an Altersstruktur und Ausbau-bzw. Erneuerungsbedarf orientieren.
F7	Der Kreisbauhof hat eine umfassende Leistungserfassung für die Pflege des Straßenbegleitgrüns. Eine Kostenrechnung gibt es jedoch nicht. Um die	E7.1	Der Kreis Heinsberg sollte die Flächen des Straßenbegleitgrüns erfassen. Idealerweise gibt es hierfür ein Grünflächenkataster.	Nach Beschaffung der neuen Straßendatenbank ist eine Erweiterung des dinob-Programms um ein Grünflächenkataster möglich.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Unterhaltung zielgerecht steuern zu können, fehlen grundlegende Informationen zu den Flächen des Straßenbegleitgrüns inklusive eines Grünflächenkatasters. Für die Pflege gibt es zwar Qualitätsanforderungen seitens der Verwaltung, allerdings sind diese bisher nicht schriftlich fixiert.			
		E7.2	Die vorhandenen Strukturen sollte der Kreis Heinsberg zu einer steuerungswirksamen Kostenrechnung ausbauen. Dabei sollten die Strukturen der Kostenrechnung und der Straßendatenbank inklusive Grünflächenkataster aufeinander abgestimmt sein.	Bei Beschaffung der neuen Straßendatenbank wird darauf zu achten sein, dass das Grünflächenkataster mit der Straßendatenbank kompatibel ist. Erst dann ist eine steuerungswirksame Kostenrechnung möglich.
		E7.3	Der Kreis Heinsberg sollte eine steuerungswirksame Gesamtstrategie entwickeln. Daraus lassen sich operative Ziele und geeignete Kennzahlen ableiten.	Der Empfehlung wird gefolgt.
F8	Die Aufwendungen für die Pflege des Straßenbegleitgrüns lassen sich beim Kreis Heinsberg	E8	Der Kreis Heinsberg sollte die Aufwendungen für die Pflege des Straßenbegleitgrüns je qm	Der Empfehlung wird gefolgt. Mit Installation des neuen Straßendatenbankprogramms und der damit verbundenen Ermittlung der Flächen des Straßenbegleitgrüns ist der Pflegeaufwand des Straßenbegleitgrüns in €/m <sup>2</sup> zu errechnen.

<b>Feststellung</b>		<b>Empfehlung</b>		<b>Stellungnahme</b>
	nicht darstellen. Dem Kreis fehlen hierfür zuverlässige Flächenangaben.		in Euro kennen. Dazu sind die Flächeninformationen ein sehr wichtiger Baustein.	

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0181/2023/1

## Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
14.11.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): ja*				
Teilplan: 1203 - ÖPNV				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>		818.000 €	1.352.000 €	1.669.000 €
<i>Aufwendungen</i>		- 1.532.000 €	- 2.532.000 €	- 3.127.000 €
Saldo	0 €	- 714.000 €	- 1.180.000 €	- 1.458.000 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7.
-------------------	----

Inklusionsrelevanz:	ja
---------------------	----

\*voraussichtlich höhere Kosten aufgrund Leistungsausweitung im ÖPNV

Der Kreis Heinsberg ist Aufgabenträger gemäß [§ 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW](#). Ihm obliegen daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Kreisgebiet. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird der Kreis auch als "zuständige Behörde" bezeichnet und ist verpflichtet, einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Die im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans eingerichtete interfraktionelle Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen von mehreren Sitzungen u. a. mit den Themenfeldern „**Zukunftsstrategien der West**“ (Schnellbuslinienkonzept, Ausweitung MultiBus-Angebot, Einführung virtueller Haltestellen, Stadtbuslinien), **Barrierefreiheit** und **Clean Vehicle Directive** beschäftigt.

Der GF Herr Winkens, WestVerkehr, hat die Zukunftsstrategie des kreiseigenen Verkehrsunternehmens in seinen unterschiedlichen Facetten dem Ausschuss in der Vergangenheit vorgestellt. Zwischenzeitlich wurde bundesweit das Deutschlandticket im ÖPNV zum Mai dieses Jahres für die Jahre 2023-2025 eingeführt. Die Finanzierung dieses Angebotes ist bis dato für die zuständigen Behörden nur im Einführungsjahr risikolos, da entsprechende Finanzierungszusagen von Bund und Ländern vorliegen. Ab dem Jahr 2024 jedoch würde der Kreis Heinsberg ungedeckte Kosten im Verhältnis Deutschlandticket zum AVV-Tarif in unbekannter Höhe anteilig selbst tragen müssen. Hierzu sind die politischen Diskussionen noch in vollem Gange.

Auf Grund dieser Entwicklung sollen die Leistungsausweitungen im ÖPNV, die auch in der Nachhaltigkeitsstrategie des Kreises Heinsberg als ÖPNV-Angebotsoffensive beinhaltet sind, in mehreren Stufen unter Einbindung diverser Fördermittel umgesetzt werden. Die Erweiterungen werden in der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes als „Maßnahmenpaket zum Deutschlandticket“ bezeichnet.

Das Stufenkonzept ist unter den Aspekten Nachhaltigkeit, Mobilitätswende, Klimawandel und Finanzierbarkeit entwickelt worden. Die 1. Stufe des „Maßnahmenpaket zum Deutschlandticket“ beinhaltet unterschiedliche verkehrliche Maßnahmen:

- Einführung bzw. Ausweitung der Stadtbuslinien in allen Städten des Kreises
- Ausweitung MultiBus an den Wochentagen wie im Modellversuch Stadt Geilenkirchen
- Ergänzung der Schnellbuslinien auf starken Achsen
- Konzeptionelle Anpassung Regionalbuslinien im Gegenzug zu den SB-Linien

Die 1. Stufe soll nach Möglichkeit so früh als möglich umgesetzt werden, derzeit geplant für den Fahrplanwechsel im Sommer 2024 als Teilfortschreibung des NVP. Jedoch gibt es einige Prämissen, die hier zu berücksichtigen sind.

Der MultiBus soll zukünftig kreisweit eine weitreichendere Rolle bei der Daseinsvorsorge im kommunalen ÖPNV übernehmen. Geplant ist derzeit diese Ausweitung mit batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen umzusetzen. Hierzu hat die WestVerkehr einen entsprechenden Förderantrag gestellt, der bis dato noch nicht beschieden ist. Auf Grund der hohen Investitionskosten kann dies zu einer Verzögerung der Umsetzung führen.

Dasselbe gilt für die Förderung weiterer Schnellbuslinien. Diese wurden von der Verwaltung im Frühjahr dieses Jahres beantragt; seitens von go.Rheinland, der Infos hierzu vom Land NRW erwartet, steht eine Förderbearbeitung weiterhin aus. Somit würde sich auch die Umsetzung dieser Maßnahmen möglicherweise verzögern.

Herr Winkens wird in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel die geplanten Maßnahmen für den Juni 2024 im Detail mit den vorgenannten Prämissen vorstellen.

Jegliche Maßnahmen im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs haben eine positive Klimarelevanz, da diese geeignet sind, die Nachfrage zu steigern und somit nachhaltig zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes beitragen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Umsetzung der 1. Stufe der geplanten Vorgehensweise des „Maßnahmenpakets zum Deutschlandticket“ der WestVerkehr unter den genannten Prämissen zum Fahrplanwechsel Juni 2024 wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0173/2023/1

**Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 14. Änderungssatzung (2024)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>14.11.2023</b>	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
<b>05.12.2023</b>	Kreisausschuss
<b>19.12.2023</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>				
Teilplan:	1102 – Bereitstellung abfallwirtschaftlicher Einrichtungen			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €
<i>Aufwendungen</i>	0 €	0 €	0 €	0 €
Saldo	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €	9.889.500 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1
--------------------------	---

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten derzeit noch die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 21.12.2022. Diese Gebühren betragen derzeit z. B. für Hausmüll und Sperrmüll, die über die kommunale Sammlung angeliefert werden, 159,00 €/t bzw. 164,00 €/t („Gewichtsgebühr“).

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m<sup>3</sup> („Kleinanlieferer“) werden derzeit Gebühren zwischen 3,00 € und 72,00 € je nach Art und Menge der angelieferten Abfälle erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von derzeit jährlich 7,65 € pro Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten und Schulen von derzeit jährlich 1,20 € pro Einwohner erhoben.

Der Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2024 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle sowie den Kosten der Betriebsführung der beiden Standorte in Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von aktuellen vertraglichen Konditionen sowie der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Grundgebühr richtet sich nach de-

ren Einwohnerzahlen und deckt die dem Kreis Heinsberg entstehenden Fixkosten, insbesondere die Kosten für den Betrieb der Anlagen sowie Personalkosten, ab. Sie ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von jährlich 7,65 € auf **8,00 € je Einwohner** ist hiernach erforderlich.

Die Gebühren für Transport und Entsorgung der Sonderabfälle konnten in den letzten Jahren stabil gehalten werden. Erst durch die Neuvergabe der Leistung zum 01.01.2023 war eine Erhöhung der ebenfalls von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Sonderabfallgebühr auf derzeit jährlich **1,20 € je Einwohner** notwendig. Zum 01.01.2024 ist hier keine Anpassung erforderlich.

Die Gewichtsgebühr beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle) und wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert. Um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, ist diese Gebühr für die Zeit ab dem 01.01.2024 auf **170,00 €/t für Restmüll** bzw. **175,00 €/t für Sperrmüll** anzuheben.

Grund hierfür ist im Wesentlichen die von den Vertragspartnern des Kreises Heinsberg zulässigerweise beantragte Anpassung der Entgelte für die Entsorgung der Abfälle wegen der zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und der hiermit verbundenen Einbeziehung der Abfallverbrennung in den Zertifikatehandel durch Erhebung einer CO<sub>2</sub>-Steuer. Die Müllverbrennungsanlagen haben bestätigt, dass sie diese Mehrkosten an ihre jeweiligen Vertragspartner weiterreichen werden.

Die Mehrkosten belaufen sich z. B. bei der Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle voraussichtlich auf ca. 16,00 €/t (netto) und bei Sperrmüll auf ca. 19,00 €/t (netto). Diese Mehrkosten sind entsprechend bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 (sowie für die Folgejahre) zu berücksichtigen. Voraussichtlich werden diese Kosten ab dem Jahre 2025 nochmals steigen.

Im Gegenzug konnte der Kreis Heinsberg bei den Vertragspartnern jedoch auch leichte Preissenkungen für Übernahme und Transport der Abfälle u. a. aufgrund gesunkener Energiekosten erreichen.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Nach der zuletzt zum 01.04.2022 erfolgten Erhöhung dieser Gebührensätze wird auf eine weitere Anpassung verzichtet.

Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel sind als Anlagen der Entwurf der 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, die Gebührensatzung in Leseform sowie eine Synopse, die die aktuellen Änderungen aufzeigt, beigelegt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

**zu § 4 Abs. 1 und 4:**

Anpassung der Gebühren

**Beschlussvorschlag:**

Der Satzung über die 14. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0221/2023

## Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

<b>Beratungsfolge:</b>	
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b> nein				
<b>Teilergebnisplan</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Teilfinanzplan B (inv.)</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1.
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist gemäß [§ 6](#) des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2020 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 08.09.2020 beschlossen. Zur Erweiterung der notärztlichen Versorgung mit dem Telenotarzt (TNA) sowie der Errichtung einer neuen Verwaltung für die RD HS gGmbH im Rahmen einer zentralen KTW-Poolwache in Hückelhoven wurde der Rettungsdienstbedarfsplan 2020 vorzeitig fortgeschrieben. Diese Teilfortschreibung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.09.2021 beschlossen. Ebenfalls wurde eine Bedarfsplanungsprüfung für die Vorhaltung des Krankentransportes vorgenommen. Die Teilfortschreibung bezüglich der Erhöhung der Wochenstunden der Krankentransporte hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2022 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß [§ 14 RettG NRW](#) zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes. Die Planungen basieren auf dem Rettungsdienstbedarfsplan 2020 inkl. der Teilfortschreibungen 2021 und 2022, wobei der Neubau der zentralen KTW-Wache einschließlich Verwaltung für das Jahr 2022 unberücksichtigt blieb.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 21.12.2021 beschlossene und seit dem 01.01.2022 gültige Gebührensatzung. Gemäß Kreistagsbeschluss soll die Gebühr jährlich überprüft und falls erforderlich der geänderten Kostensituation angepasst werden.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2022 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen begründen sich wie folgt:

#### Kostensteigerung im operativen Bereich des Rettungsdienstes

Die Kostensteigerungen im operativen Bereich des Rettungsdienstes sind im Wesentlichen durch allgemeine Steigerungen im Sachkostenbereich begründet.

So ist der Personalaufwand durch den Tarifabschluss sowie die Stufenaufstiege gestiegen. Ebenfalls kommt es zu einer Stellenmehrung aufgrund der einsatzbedingten Reduktion der zulässigen Bereitschaftszeiten.

Die Ausweitung des Telenotarzt-Systems, insbesondere die Ausstattung von weiteren Rettungswagen mit der Telenotarzt-Technik sowie Tarifsteigerungen bei den Notärzten führt weiterhin zu Mehraufwendungen.

Durch die gestiegenen Energiekosten und die Anmietung der neuen KTW-Wache in Hückelhoven erhöht sich der Gebäudeaufwand. Durch Fahrzeugbeschaffungen sowie die Kofferumsetzung, die früher Eigentum des Kreises waren, steigen ebenfalls die Aufwendungen für Zinsen und Abschreibungen.

Zur Deckung der im Jahr 2024 insgesamt anfallenden Kosten sind ab 01.01.2024 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	4.956.243 €	21.727.263 €	4.163.900 €	3.011.036 €	33.858.442 €
Defizitausgleich Vorjahre	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>auf Einsätze zu verteilen</b>	<b>4.956.243 €</b>	<b>21.727.263 €</b>	<b>4.163.900 €</b>	<b>3.011.036 €</b>	<b>33.858.442 €</b>

prognostizierte Einsätze 2024	10.750	28.500	7.500	7.550
Fehleinsätze ohne Gebühr	497	4.837	552	552
<b>anzusetzende Einsätze</b>	<b>10.253</b>	<b>23.663</b>	<b>6.948</b>	<b>6.998</b>

<b>ermittelte Gebühr 2024 ab 01.01.2024</b>	<b>483 €</b>	<b>918 €</b>	<b>599 €</b>	<b>430 €</b>
---	--------------	--------------	--------------	--------------

<b>Gebühr alt</b>	<b>336 €</b>	<b>851 €</b>	<b>527 €</b>	<b>499 €</b>
Abweichung	147 €	67 €	72 €	-69 €
in %	43,9 %	7,9 %	13,7 %	- 13,8 %

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 17.11.2023 zur Stel-

lungnahme zugeleitet. Eine Rückäußerung der Verbände steht noch aus. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann jedoch auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der Entwurf der neugefassten Gebührensatzung ist der Einladung zur Sitzung des Kreis Ausschusses beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0222/2023/1

## Erweiterung des Berufskollegs Erkelenz

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>04.12.2023</b>	Schulausschuss
<b>05.12.2023</b>	Kreisausschuss
<b>19.12.2023</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>		ja		
Teilplan: 030105 – Berufskolleg Erkelenz				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
<b>Teilergebnisplan</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Teilfinanzplan B (inv.)</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<i>Einzahlungen</i>			0 €	0 €
<i>Auszahlungen</i>			-1.400.000 €	-1.400.000 €
Saldo	0 €	0 €	-1.400.000 €	-1.400.000 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	05.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Am 15.08.2022 wurden die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung durch das Büro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch präsentiert. Bezüglich des Berufskollegs Erkelenz kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass diese Schule im Hinblick auf die Schülerzahl deutliche räumliche Defizite aufweist. Für den Fall, dass sich der Schulträger für eine Erweiterung des Berufskollegs Erkelenz entscheidet, enthält das Gutachten die Empfehlung, die Laufwege nicht zu erweitern und die Komplexität der Anlage nicht zu erhöhen, sondern im Gegenteil Übersichtlichkeit und Kompaktheit zu fördern. Dies würde mit sich bringen, dass jeder Gebäudeteil für sich einer baulichen Prüfung bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen werden sollte.

Das Gutachterbüro weist in seinem Gutachten für diese Schule einen Fehlbestand von

- 14 Klassenräumen,
- 2 Differenzierungsräumen,
- 1 naturwissenschaftlichen Fachraum und
- 4 Büroräumen

aus. Aufgrund Platzmangels auf dem Schulgrundstück kommt eine Realisierung dieses Raumbedarfs in einem einzigen großen zusätzlichen Gebäude nicht in Betracht.

Vielmehr ist angedacht, zunächst einen (kleineren) Neubau eines zusätzlichen Klassentraktes mit 5 Klassenräumen sowie Nebenräumen auf bisher freier Grundstücksfläche Richtung Krefelder Straße oder auf der Parkplatzfläche Gebäude Schulring zu realisieren und perspektivisch in einem zweiten Schritt einen bestehenden Gebäudeteil, der den schlechtesten baulichen und

energetischen Zustand dieser Schule aufweist, ebenfalls durch einen (kleineren) Neubau zu ersetzen. Der Standort für das Gebäude wäre auf dem Gelände Westpromenade an der Krefelder Straße bzw. auf dem Parkplatz Am Schulring. Diese Vorgehensweise ist zwischen Verwaltung und Schulleitung vorabgestimmt.

Ein derartiger, stufenweiser Ausbau des Berufskollegs Erkelenz würde zudem ermöglichen, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet vom 21. April 2023 zu stellen. Vollumfänglich zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind nur getätigte förderfähige Ausgaben, die die Begünstigten bis zum 31. Juli 2026 bei der Bezirksregierung Düsseldorf durch einen vollständigen Mittelabruf geltend machen. Die Umsetzung eines einzigen großen Neubaus ist innerhalb der vorstehenden Frist von vornherein nicht zu realisieren.

Hinsichtlich des im Kopf der Vorlage angegebenen Betrages wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nur um eine sehr grobe Kostenschätzung zzgl. Einrichtungskosten und Herrichten des Baufeldes handelt, die nur der ersten groben Orientierung dienen kann. Die Kostenschätzung beinhaltet nur Klassen, keine Fachräume mit technischen Sonderanforderungen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Schulträger Kreis Heinsberg wird beauftragt, die räumlichen Kapazitäten des Berufskollegs Erkelenz zunächst durch den Neubau eines zusätzlichen Klassentraktes mit 5 Klassenräumen sowie Nebenräumen auf dem Schulgrundstück zu erweitern.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0226/2023

**Erweiterung der bestehenden CNC-Werkstatt am Berufskolleg Erkelenz sowie Anschaffung einer 5-Achs-CNC-Simultanfräsmaschine**

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>04.12.2023</b>	Schulausschuss
<b>05.12.2023</b>	Kreisausschuss
<b>19.12.2023</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>		ja			
Teilplan:		030105 – Berufskolleg Erkelenz			
Umlageart:		Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
<i>Einzahlungen</i>		45.000 €	252.000 €	153.000 €	
<i>Auszahlungen</i>		-50.000 €	-280.000 €	-170.000 €	
Saldo	0 €	-5.000 €	-28.000 €	-17.000 €	

<b>Leitbildrelevanz:</b>	05.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Ziel der bereits unter TOP 1 der Sitzung des Schulausschusses genannten Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet vom 21. April 2023 ist die Förderung von bedarfsgerechten Investitionen in Ausstattung sowie Modernisierung und energetische Sanierung von Gebäuden der beruflichen Bildung einschließlich energieeffizienter Neu- und Ergänzungsbauten inklusive der investiven Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie, insbesondere zur Unterstützung regionaler Berufsbildungsstrategien, der Lernkooperation und des Wissenstransfers zwischen Wirtschaft, Wissenschaft/Forschung und Berufsbildungseinrichtungen.

Die geförderten Vorhaben sollen auch Beiträge zur Neuausrichtung der Einrichtungen der beruflichen Bildung an künftige Qualifizierungsbedarfe sowie zur Vernetzung, Lernortkooperation und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung leisten.

Im Hinblick auf die Neuausrichtung der beruflichen Bildung an künftige Qualifizierungsbedarfe und die weitere Vernetzung und Lernortkooperation zwischen dem Berufskolleg Erkelenz und der Wirtschaft könnte das Bildungsangebot an dieser Schule mit Hilfe des Förderprogramms erweitert werden.

Die Anschaffung einer 5-Achs-Fräsmaschine verbunden mit einem Erweiterungsbau für die bestehende CNC-Werkstatt würde die Umsetzung modernster Fertigungstechnologien in den didaktischen Konzepten der unterschiedlichen Bildungsgänge des BKE ermöglichen.

Das Berufskolleg Erkelenz verfügt zurzeit über eine CNC-Werkstatt, in der u. a. an einer 3-Achs-Fräsmaschine (mit Siemens-Steuerung) und einer CNC-Drehmaschine (ebenfalls mit Siemens-Steuerung) in technischen Berufen ausgebildet wird. Neben der Siemenssteuerung kommen in den regionalen Unternehmen im Kreis Heinsberg aber auch Fräsmaschinen mit Heidenhain-Steuerung zum Einsatz. Dabei gilt die 5-Achs-Fräsmaschine mit aktueller Heidenhain-Steuerung TNC7 laut Schulleitung als richtungsweisend für eine zukünftige moderne CNC-Fertigungsstrategie. Das BK Erkelenz könnte seine schulischen Einrichtungen damit an den zukünftigen Qualifizierungsbedarfen der ansässigen Industrie orientieren, wodurch die regionale berufliche Bildungskompetenz und die Vernetzung mit dem beruflichen Umfeld im Kreis Heinsberg gestärkt würden.

Zur Unterbringung der vorgenannten 5-Achs-Fräsmaschine bedürfte es einer baulichen Erweiterung des bestehenden Werkstattgebäudes. Für den Anbau ist mit ungefähren Kosten in Höhe von 180.000 € zu rechnen; die Kosten für die 5-Achs-Fräsmaschine belaufen sich auf ca. 320.000 €.

Förderfähig nach der in Rede stehenden Förderrichtlinie sind nur Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von mehr als 200.000 €. Die Zuwendung wird in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Ausweislich der nunmehr vorliegenden Antwort der Bezirksregierung Düsseldorf als Bewilligungsbehörde besteht die Möglichkeit, die beiden Maßnahmen Anschaffung und Erweiterung zusammen zu beantragen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet zur Anschaffung einer 5-Achs-Simultanfräsmaschine mit Heidenhain-Steuerung sowie zur hierzu erforderlichen baulichen Erweiterung der Werkstatt des Berufskollegs Erkelenz zu stellen. Der Eigenanteil wird – unter dem Vorbehalt der Bewilligung – übernommen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0197/2023

Kommunale Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2023 - Örtliche Planung gem. § 7  
Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Beratungsfolge:	
15.11.2023	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 0501 Grundversorgung und Leistungen nach SGB XII				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	<i>ja, können noch nicht konkretisiert werden</i>			
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 3
-------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	ja
---------------------	----

Die kommunale Pflegeplanung gemäß [§ 7 APG NRW](#) umfasst die Bestandsaufnahme der pflegerischen Versorgungsangebote, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Auf Basis des Kreistagsbeschlusses vom 18.11.2014 ist die Pflegeplanung im Kreis Heinsberg Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Das Segment Kurzzeitpflege wurde als Reaktion auf zwei erfolglose Bedarfsausschreibungsverfahren mit Kreistagsbeschluss vom 21.12.2017 aus dem Bedarfsbestätigungsvorbehalt herausgelöst. Die Pflegeplanung ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Dem Auftrag der jährlichen Fortschreibung wurde seitens der Verwaltung mit der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 15.11.2023 als Anlage beigefügten Entwurfsfassung der Pflegeplanung für das Jahr 2023 nachgekommen. Die Planung berücksichtigt die demografischen Entwicklungen, vor deren Hintergrund sie zu verstehen ist, sie weist auf Basis sozialraumdifferenzierter Analysen der Versorgungslage zielgerichtete Bedarfe aus und gibt Handlungsempfehlungen zur Weiterent-

wicklung des Pflegesektors. Dabei folgt sie den Grundsätzen der Sozialraumorientierung und des Vorranges einer ambulanten Versorgung.

Im Sinne der Beteiligung aller Akteure wurde der v. g. Entwurf in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 25. Oktober 2023 vorgestellt und beraten.

**Beschlussvorschlag:**

Die gemäß § 7 APG NRW aufgestellte Kommunale Pflegeplanung des Kreises Heinsberg 2023 wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0204/2023/1

**Ausbau der Kindertagesbetreuung – Erweiterung der Kindertagesstätte „St. Georg“ in Wassenberg durch Aus-/Umbau des Jugendheimes  
Beschlussfassung Zweigruppiger Erweiterungsumbau und Übernahme des Trägeranteils der Betriebskosten für zwei Gruppen**

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>20.11.2023</b>	Jugendhilfeausschuss
<b>05.12.2023</b>	Kreisausschuss
<b>19.12.2023</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>				
Teilplan:	0602 - Tageseinrichtungen für Kinder			
Umlageart:	Jugendamtsumlage			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>		18.108 €	43.461 €	
Saldo	0 €	- 18.108 €	- 43.461 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1, 2
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

In seiner Sitzung vom 25.10.2022 hat der Jugendhilfeausschuss die Bemühungen der Verwaltung, zeitnah weitere Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, begrüßt.

Für den Versorgungsraum Wassenberg ist mit Stichtag 26.09.2023 folgender derzeit nicht gedeckter Bedarf an Betreuungsplätzen auszuweisen:

Ü 3 – 82 Plätze  
U 3 – 20 Plätze  
U 2 – 38 Plätze.

Damit fehlen 140 Plätze, die dem Grunde nach über einen gesetzlichen Anspruch auf der Grundlage des [§ 24 SGB VIII](#) verfügen.

Die dreigruppige Kindertageseinrichtung St. Georg in Wassenberg befindet sich im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Wassenberg und in der Trägerschaft der pro multis gGmbH. Die kath. Kirche stellt die Räumlichkeiten der pro multis gGmbH durch einen Nutzungsvertrag entgeltlos zur Verfügung.

Die Trägerin ist bereit, durch einen Aus-/Umbau des Jugendheims für zwei Gruppen ihr bestehendes Betreuungsangebot zu erweitern und damit 40 – 45 Plätze zu schaffen (Anlage 1 zu TOP 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2023).

Die kath. Kirchengemeinde hat sich bereit erklärt, das Jugendheim umzubauen und der promultis gGmbH durch einen Nutzungsvertrag entgeltlos zur Verfügung zu stellen (Anlage 2 zu TOP 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2023). Die kath. Kirchengemeinde St. Marien beabsichtigt eine Fertigstellung im Zeitraum August - November 2024.

Eine Besichtigung des Jugendheims hat mit der kath. Kirche, der Trägerin, dem LVR und dem Kreisjugendamt stattgefunden. Sollte die Erweiterung politisch beschlossen werden, wird die kath. Kirchengemeinde einen Architekten mit der Planung beauftragen.

Die Trägerin und die kath. Kirchengemeinde beabsichtigen, den zweigruppigen Aus-/Umbau und die Ausstattungsmaßnahme durch Landesmittel zu finanzieren. Der zehnprozentige Trägeranteil zu den Investitionskosten wird von der Trägerin und der kath. Kirche übernommen.

In ihrer Interessensbekundung beantragt die Trägerin die Übernahme der Trägeranteile der Betriebskosten für den zweigruppigen Anbau.

Die Finanzierung der Kindertagesstätten nach dem KiBiz setzt sich aus einem Landesanteil, einem Jugendamtsanteil und einem Trägeranteil zusammen. Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt gem. [§ 36 Abs. 2 KiBiz](#) bei kirchlicher Trägerschaft 10,3 %.

Der Kreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist auf eine funktionierende und kooperative Trägerlandschaft angewiesen. Die Rahmenbedingungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte sind schwierig und den Trägern ist es regelmäßig nicht möglich, die Trägeranteile aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Zum Hintergrund wird hier mitgeteilt, dass mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.12.2017 der Kreis Heinsberg erstmalig bei neuen Bauprojekten ab Inbetriebnahme die Trägeranteile an den Betriebskosten übernommen hat.

Da es der Trägerin nicht möglich ist, die Trägeranteile zu den Betriebskosten aus eigenen Mitteln aufzubringen, beantragt die Trägerin die Übernahme der Trägeranteile zu den Betriebskosten für die neuen Gruppen durch den Kreis (Anlage 1 zu TOP 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2023).

Da die Höhe der Betriebskosten bisher nur für das laufende Kindergartenjahr feststehen, wurden diese für die Berechnung zugrunde gelegt.

Demnach beträgt der Trägeranteil für eine Gruppe in Gruppenform III und eine Gruppe in Gruppenform I für ein Kindergartenjahr 43.461,20 €.

Entsprechende Mittel stehen für das Haushaltsjahr 2024 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kreistag zur Verfügung.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 vorbehaltlich der bauordnungsrechtlichen Genehmigung, der Betriebserlaubniserteilung des LVR, der Zustimmung des bischöflichen Generalvikariats sowie der positiven Bescheidung des Investitionszuwendungsantrages beim LVR den zweigruppigen Erweiterungsumbau des Jugendheims durch die kath. Kirche und die promultis gGmbH der Kindertageseinrichtung St. Georg in Wassenberg im Rahmen der Jugendhilfeplanung beschlossen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreis Heinsberg übernimmt die Trägeranteile der Betriebskosten für die neuen Gruppen.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0215/2023

**Innovationsprojekt der Volkshochschule des Kreises Heinsberg "Grundbildung im Sozialraum"**

<b>Beratungsfolge:</b>	
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):</b>				
Teilplan:	0402 - Volkshochschule			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
<b>Teilergebnisplan</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<i>Erträge</i>		40.000 €		
<i>Aufwendungen</i>		50.000 €		
Saldo	0 €	- 10.000 €	0 €	0 €
<b>Teilfinanzplan B (inv.)</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

<b>Leitbildrelevanz:</b>	05.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Das für Weiterbildung zuständige Ministerium fördert auf Grundlage von [§ 19 WbG](#) mit dem Innovationsfonds Projekte der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen (NRW), die zum Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens beitragen und möglichst einrichtungs- und trägerübergreifend angelegt sind.

Das Bewerbungsverfahren ist zweistufig: Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen und nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG NRW) anerkannte Einrichtungen in anderer Trägerschaft reichen zunächst eine Interessensbekundung mit der Beschreibung ihrer Projektidee, den Zielen, Kooperationspartnern, Produkten sowie einen Meilensteinplan ein.

Auf Grundlage eines Fachvotums diskutiert und bewertet die Jury, ab dem Förderaufruf 2023 bestehend aus dem Landesweiterbildungsbeirat, die Bewerbungen und wählt die aus ihrer Sicht aussichtsreichsten Projekte aus. Dann werden die erfolgreichen Einrichtungen benachrichtigt und aufgerufen, einen formalen Förderantrag (Stufe 2) bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Die Bewilligung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 %, maximal aber 50.000 Euro pro Projekt, der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben.

Die Ergebnisse und Erfahrungen der Innovationsprojekte werden nach Abschluss dokumentiert, evaluiert und in die Breite der Weiterbildungslandschaft transferiert, damit auch andere Weiterbildungseinrichtungen dadurch Impulse für ihre Arbeit erhalten.

Die Mittel aus dem Innovationsfonds ermöglichen damit ein Jahr lang das Erproben neuer Herangehensweisen und die Etablierung von Strukturen.

Die Zahl der Interessenbekundungen übersteigen regelmäßig bei Weitem die zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Volkshochschule hat für 2024 erstmals eine Interessensbekundung zum Thema „Grundbildung im Sozialraum“ in Kooperation mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich eingereicht. Ziel des Projekts, welches im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 durchgeführt werden soll, ist die Implementierung von Weiterbildung in zwei Quartieren in Heinsberg und Gangelt. Durch aufsuchende Bildungsarbeit sollen bildungsferne Schichten an eine bedarfsgerechte Weiterbildung herangeführt und in einem zweiten Schritt Ehrenamtler/innen, die in den Quartieren wohnen, geschult und begleitet werden, um die Bildungsarbeit vor Ort weiterzuführen und Interessierte in Angebote der Volkshochschule zu vermitteln. Dieses stärkt die Stadtgesellschaft und dient den globalen Nachhaltigkeitszielen „Weniger Ungleichheiten“ und „Hochwertige Bildung“. Einzelheiten können der zur Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses anliegenden Projektskizze entnommen werden.

Nach Durchführung soll das Projekt zunächst evaluiert werden. Sofern im Falle einer erfolgreichen Durchführung keine weiteren Fördermittel hierfür akquiriert werden können, ist zu einem späteren Zeitpunkt über eine Ausweitung des Projektes auf andere Kommunen im Kreis Heinsberg im Rahmen einer politischen Beschlussfassung zu entscheiden.

Erfreulicherweise ist die Projektidee der Volkshochschule im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens so positiv bewertet worden, dass die Volkshochschule aufgefordert wurde, einen Förderantrag bei der Bezirksregierung Köln zu stellen, was fristwährend geschehen ist.

Mit einer Entscheidung über den Förderantrag und damit einer Bewilligung der Mittel ist nach Aussage der Bezirksregierung erst im Februar 2024 zu rechnen.

Um das Projekt innerhalb des Durchführungszeitraums zum Abschluss bringen zu können, wurde vorsorglich ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bei der Bezirksregierung beantragt.

Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 50.000 Euro wurden 40.000 Euro (80 %) Landesmittel beantragt. Der Eigenanteil (20 %) beläuft sich auf 10.000 Euro.

Die finanziellen Mittel des Eigenanteils sollen durch entsprechende Freistellung der vorhandenen Beschäftigten in das Projekt eingebracht werden und stehen unter dem Abrechnungsobjekt 04020100 – Anton-Heinen VHS im Sachkonto 5012000000 – Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte im Haushalt zur Verfügung. Für das Projekt sollen eine projektverantwortliche Kraft mit einem Stellenanteil von 0,1 (10 %) sowie eine Sachbearbeitung mit einem Stellenanteil von 0,05 (5 %) VZÄ freigestellt werden.

Einzelheiten können dem der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses anliegenden Zeitplan mit den „Meilensteinen“ entnommen werden.

In der Sitzung des Kreisausschusses erklärt die CDU-Fraktion, dass sie das angedachte Projekt für eine gute Sache halte. Mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung der kreisangehörigen Kommunen werde man der Maßnahme aus Kostengründen jedoch nicht zustimmen.

Dezernentin Dr. Maurer bestätigt auf Nachfrage der FDP-Fraktion, dass für die Durchführung des Projektes kein neues Personal eingestellt würde. Der im Rahmen der Förderung zu erbringende Eigenanteil würde durch den Einsatz von Bestandspersonal zur Projektrealisierung erfolgen.

Die Fraktionen von FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN äußern Unverständnis für die ablehnende Haltung der CDU-Fraktion, da sie das Projekt als sinnvoll erachten sowie einen möglicherweise langfristigen Nutzen hierin sehen und erklären, dass man beim Thema Bildung nicht sparen sollte.

Nach einer ausführlicheren Diskussion im Kreisausschuss, bei der auch Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle thematisiert werden, lässt Landrat Pusch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Durchführung des Projektes „Grundbildung im Sozialraum“ durch die Volkshochschule des Kreises Heinsberg und der Übernahme des Eigenanteils in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 10.000 Euro vorbehaltlich einer Förderung durch das Land wird zugestimmt.